

Grundzüge der inneren Sicherheitsarchitektur in der Türkei

Insbesondere die Verbrechensbekämpfung durch die Nachrichtendienste

Mehtmet Arslan und Erdem Izzet Külçür

Einführung	231
I. Sicherheitsbehördliche Aufgabenfelder	232
A. Organisation der Nachrichtendienste	233
B. Strafverfolungsrelevante Aufgabenfelder der Nachrichtendienste	244
II. Interaktion zwischen Nachrichtendiensten und Strafverfolgung	246
III. Nachrichtendienstliche Informationen im Strafverfahren	248
A. Im Allgemeinen	248
B. Übermittlung nachrichtendienstlicher Informationen	248
C. Verwendung nachrichtendienstlicher Informationen im Strafverfahren	258
Zusammenfassung	261
Literaturverzeichnis	264
Gesetzestexte	265

Einführung

Das Sicherheitsrecht ist in der Türkei eine relativ neue Disziplin. Als etwa Yeniseys Lehrbuch über das Polizeirecht (kolluk hukuku) 2009 in seiner ersten Auflage erschien, füllte es nicht nur eine bestehende Lücke, sondern erfuhr auch deshalb Aufmerksamkeit, weil sich hier ein Strafrechtler mit dem Polizeirecht auseinandersetzte.¹ Über viele Grundbegriffe, wie z.B. den der Gefahr, besteht bis heute weder im Gesetzesrecht noch in der Praxis Klarheit. Dies gilt erst recht für das Sicherheitsrecht im weiteren Sinne, das auch das Recht der Nachrichtendienste einschließt. Eine systematische Erfassung des inneren Sicherheitsrechts fehlt immer noch und somit ist dieser neue Rechtsbereich stark entwicklungsbedürftig. Im vorliegenden Beitrag wird der Versuch unternommen, die bestehenden Gesetze zu interpretieren und

¹ Mittlerweile ist das Buch in zweiter Auflage erschienen: *Yenisey*, Kolluk Hukuku [Polizeirecht], Istanbul 2015.

Fragen zusammenzutragen, die dringend einer Klärung bedürfen. Im Zentrum steht die Verbrechensbekämpfung durch die Nachrichtendienste.

Der Beitrag gliedert sich in drei Hauptteile. Der erste Teil befasst sich mit den sicherheitsbehördlichen Aufgabenfeldern (I.). Dabei werden nicht nur die Organisation der türkischen Nachrichtendienste, deren Aufgaben und Befugnisse dargestellt (I.A), sondern auch die strafverfolungsrelevanten Aufgabenfelder der Dienste aufgezeigt (I.B). Im zweiten Teil wird auf die Interaktion zwischen den Nachrichtendiensten und der Strafverfolgung gesondert eingegangen (II.). Der dritte Teil stellt nach einem allgemeinen Überblick (III.A) dar, inwiefern die nachrichtendienstlichen Informationen an die Strafverfolgung übermittelt werden dürfen (III.B) und wie und unter welchen Voraussetzungen diese Informationen im Ermittlungs- und Hauptverfahren Verwendung finden (III.C). Der Beitrag schließt mit einer Zusammenfassung.

I. Sicherheitsbehördliche Aufgabenfelder

Sowohl der strukturelle Aufbau der Sicherheitsbehörden als auch das entsprechende Regelwerk dieser Behörden in der Türkei lässt eine funktionale Aufgabenteilung in drei Bereiche erkennen: nachrichtendienstliche Tätigkeiten (istihbarat), polizeiliche Gefahrenabwehr/Prävention (önleme) und Strafverfolgung (ceza takibi). Für die Gefahrenabwehr sind Polizei² und Gendarmerie³ zuständig. Die Strafverfolgung liegt im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft,⁴ der die Ermittlungspersonen der Polizei oder der Gendarmerie bei der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten per Gesetz unmittelbar unterstellt sind.⁵ Polizei und Gendarmerie sind beide Polizeibehörden (kolluk). Während die Polizei grundsätzlich in den Städten tätig ist, erfüllt die Gendarmerie die polizeibehördlichen Aufgaben auf dem Land.⁶

² § 2 Abs. 1A des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Polizei [*Polis Vazife ve Selahiyet Kanunu* (im Folgenden zitiert: PVSÜ)], Gesetz-Nr. 2559 vom 04.07.1934, veröffentlicht im Amtsblatt vom 14.07.1934, Nr. 2751.

³ § 7 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über Organisation, Aufgaben und Befugnisse von Gendarmerie [*Jandarma Teşkilat, Görev ve Yetkileri Kanunu* (im Folgenden zitiert: JTGYY)], Gesetz-Nr. 2803 vom 10.03.1983, veröffentlicht im Amtsblatt vom 12.03.1983, Nr. 17985.

⁴ § 160 Abs. 1 Türkische Strafprozessordnung, hierzu siehe *Arslan*, Einführung und Übersetzung, S. 176.

⁵ § 2 Abs. 1B. PVSÜ; § 7 Abs. 1 lit. b. JTGYY.

⁶ Siehe § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Polizei [*Emniyet Teşkilat Kanunu* (im Folgenden zitiert: ETK)], Gesetz-Nr. 3201, vom 04.06.1937, veröffentlicht im Amtsblatt vom 12.06.1937, Nr. 3629.

A. Organisation der Nachrichtendienste

Grundsätzlich besteht eine organisatorische Unterscheidung zwischen dem Nachrichtenwesen der Nationalen Sicherheit (*national security intelligence*) und dem Nachrichtenwesen der Gesetzvollzugsbehörden (*law enforcement intelligence*). Im Bereich der Nationalen Sicherheit sind der Nationale Nachrichtendienst (Milli İstihbarat Teşkilatı: im Folgenden MIT)⁷ und die Nachrichtendienstdirektion des Generalstabs (Genelkurmay İstihbarat Daire Başkanlığı: im Folgenden GIDB) tätig. Hingegen sind die Nachrichtendienstdirektion der Polizei (Emniyet İstihbarat Daire Başkanlığı: im Folgenden EIDB)⁸ und das Nachrichtendienstpräsidium der Gendarmerie (Jandarma İstihbarat Başkanlığı: im Folgenden JIB)⁹ mit den nachrichtendienstlichen Tätigkeiten im Bereich der Gesetzvollzugsbehörden betraut.

Die Aufklärung zum Zwecke der nationalen Sicherheit erfolgt grundsätzlich durch den MIT, wobei dieser nur in geringem Umfang Kompetenzen zur militärischen Aufklärung innehat. Er darf weder abschirmdienstliche Tätigkeiten innerhalb des Militärs ausüben, noch ist er an der strategischen Aufklärung für das Militär beteiligt.¹⁰ Diese führt die Nachrichtendienstdirektion des Generalstabs (GIDB) selbst durch.¹¹ Der MIT ist allerdings damit beauftragt, entsprechend einer Vereinbarung dem Generalstab die Informationen zu liefern, die Letzterer für die Streitkräfte als erforderlich erachtet.¹²

Der MIT ist unmittelbar dem Staatspräsidenten unterstellt,¹³ während die GIDB dem Verteidigungsministerium,¹⁴ die EIDB und das JIB dem Innenministerium¹⁵

⁷ §§ 4, 6 des Gesetzes über die nachrichtendienstlichen Dienste des Staates und den Nationalen Nachrichtendienst (MIT-Gesetz), [*Devlet İstihbarat Hizmetleri ve Milli İstihbarat Teşkilatı Kanunu*], Gesetz-Nr. 2937, vom 01.11.1983, veröffentlicht im Amtsblatt vom 03.11.1983, Nr. 18210; siehe diese Vorschriften im Anhang Gesetzestexte.

⁸ Zusatzparagraph 7 PVSK; siehe diese Vorschrift im Anhang Gesetzestexte.

⁹ § 7 Abs. 1 lit. a. JTGYK.

¹⁰ Auch wenn das die Vorgabe ist, so können die Militärbehörden dem MIT oder auch einem anderen Dienst erlauben, Informationen innerhalb ihrer Behörde oder hinsichtlich ihres Personals zu sammeln. In der Tat existieren laut Medienberichten entsprechende Protokolle zwischen dem Generalstab und dem MIT. (Aufgrund § 4 Abs. 1 lit. e des MIT-Gesetzes). Das Protokoll soll wie folgt heißen: *T.S.K. İstihbarata Karşı Koyma, Koruyucu Güvenlik ve İşbirliği Yönergesi, MY: 114-1(C)*. Für die entsprechende Pressemeldung siehe <https://www.timeturk.com/my-114-1-mit-e-tsk-da-istihbarat-yapma-yetkisi-veren-yonerge/haber-686835>.

¹¹ *Fidan*, Intelligence and Foreign Policy, S. 64, 67–68.

¹² § 4 Abs. 1 lit. e des MIT-Gesetzes; im Jahr 2012 wurde der MIT mit der elektronischen Nachrichtensammlung von der Generalstab der Elektroniksystem-Kommandantur (GES – Genelkurmay Elektronik Sistemler Komutanlığı) beauftragt. Siehe die Antwort des Verteidigungsministers auf die Anfrage <https://www2.tbmm.gov.tr/d24/7/7-8252c.pdf>.

¹³ § 3 Abs. 1 des MIT-Gesetzes.

¹⁴ § 1 Abs. 1, 2a des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse des Generalstabschefs, [*Genelkurmay Başkanının Görev ve Yetkilerine Ait Kanun*], Gesetz-Nr. 1324, vom 31.07.1970, veröffentlicht im Amtsblatt vom 07.08.1970, Nr. 13572.

¹⁵ § 4 JTGYK; § 1 ETK.

untergeordnet sind. Ein eigenes Gesetz über die Organisation, nachrichtendienstliche Aufgaben sowie Befugnisse besteht allerdings lediglich für den MIT. Die Nachrichtendienstdirektion des Generalstabs (GIDB) verfügt nicht über ein entsprechendes eigenes Gesetz.¹⁶ EIDB und das JIB sind dagegen nur im Hinblick auf ihre Aufgaben bzw. auf ihre Befugnisse¹⁷ in allgemeinen Gesetzen über die Polizei und Gendarmerie geregelt. Insofern fehlt ebenfalls ein besonderes Gesetz über die Organisation dieser Dienste.

Der MIT ist gleichzeitig der Dachverband der zivilen Nachrichtendienstbehörden. Er ist sowohl im Ausland als auch im Inland tätig. Das wird zuweilen beanstandet, insbesondere unter dem Aspekt, dass der MIT dadurch andere Aufgabenbereiche, allen voran die Auslandsaufklärung, vernachlässige.¹⁸ Es gibt also keine zwei unterschiedlichen Dienste für das Aus- und Inland in der Türkei, wie den Bundesnachrichtendienst (BND) und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in Deutschland.¹⁹ Weitere Inlandsdienste sind die Nachrichtendienstdirektion der Polizei (EIDB) und das Nachrichtendienstpräsidium der Gendarmerie (JIB). Diese drei Behörden sind die Hauptproduzenten nachrichtendienstlicher Informationen in der Türkei. Im Inland sind deswegen in einigen Bereichen einschließlich des Staats- und Verfassungsschutzes (hierzu unten mehr) alle Nachrichtendienste tätig. Dieser Zustand hat durchaus das Potenzial, Konflikte zu verursachen, weil mehrere Behörden in ein und denselben Sachverhalt involviert sein können, ohne dass sie sich absprechen müssen.

Zu den obengenannten Diensten kommt die Kommission zur Ermittlung von Finanzkriminalität (Mali Suçları Araştırma Kurulu: im Folgenden MASAK) hinzu. Die MASAK ist organisatorisch innerhalb des Finanzministeriums angesiedelt. Ob diese Behörde ein Finanznachrichtendienst ist, lässt sich nicht eindeutig beurteilen, wobei sich die Behörde selbst als die „Finanznachrichtendiensteinheit der Türkei“ und ihre Aufgabenart zunehmend als nachrichtendienstlich (istihbari) bezeichnet.²⁰ Da die Informationssammlung durch die MASAK, jedenfalls gegenwärtig, auf eine antizipierte spätere Verfolgung bestimmter Straftaten zugeschnitten scheint, wird sie unten im Zusammenhang mit den strafverfolungsrelevanten Aufgabenfeldern der Dienste erörtert.

¹⁶ Im Rahmen der Aufgaben und Befugnisse des Generalstabschefs wird nur lapidar erwähnt, dass er sicherstellen muss, dass der militärische Nachrichtendienst zum Zug kommt. Siehe § 2 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse des Generalstabschefs.

¹⁷ Hierzu mehr siehe unten I.A.2.a) zu den Aufgaben der EIDB und des JIB.

¹⁸ Das hat auch der amtierende Präsident des Nachrichtendienstes (MIT), Hakan Fidan, bereits 1999 zum Ausdruck gebracht; siehe *Fidan*, *Intelligence and Foreign Policy*, S. 79 ff.

¹⁹ Dazu mehr *Arslan*, *Intelligence and Crime Control*, S. 513 ff.

²⁰ Sie bezeichnen sich selbst auf ihrer Webseite als „die Finanznachrichtendiensteinheit der Türkei“ <http://www.masak.gov.tr/tr/default>.

Zudem existiert ein Koordinationsgremium des nationalen Nachrichtenwesens (Milli İstihbarat Koordinasyon Kurulu: MİKK).²¹ Der MIT ist gesetzlich zuständig für die Koordination zwischen nachrichtendienstlichen Behörden soweit es entsprechende Informationssammlungen betrifft. Ob und wie dieses Gremium Absprachen und den Austausch von Informationen zwischen den Diensten vornimmt, ist nicht näher öffentlich bekannt.

1. Nationaler Nachrichtendienst (MIT)

Das MIT-Gesetz unterscheidet ausdrücklich zwischen Aufgaben und Befugnissen der Behörde.²² Zwar enthalten die Aufgaben- und Befugnisnormen noch klärungsbedürftige Begriffe, Verweise auf nichtgesetzliche Verwaltungsvorschriften sowie unspezifische und generalklauselartige Ermächtigungsgrundlagen, dennoch verbietet das Gesetz explizit, dem MIT andere Aufgaben zu übertragen, als die, die dieses Gesetz vorsieht.²³

a) Aufgaben des MIT

Schaut man sich die Aufgaben an, so lässt sich feststellen, dass die Hauptaufgabe des MIT darin besteht, nachrichtendienstliche Erkenntnisse für die nationale Sicherheit zu generieren.²⁴ Diese beziehen sich auf die existierenden oder möglichen Aktivitäten von innen oder außen, die sich gegen bestimmte hochrangige Güter des Landes richten. Die genannten Güter sind die Integrität der Türkischen Republik als Land und als Nation, deren Bestand, Unabhängigkeit, Sicherheit, Verfassungsordnung sowie alle Bestandteile der nationalen Schlagkraft.²⁵ Klassisch nachrichtendienstlich tätig ist der MIT auch bei der Vornahme von Maßnahmen gegen Spionage.²⁶

Grundsätzlich liegt der Zweck der nachrichtendienstlichen Generierung von Erkenntnissen für die nationale Sicherheit darin, diese den politischen und militärischen Organen (i.e. dem Staatspräsidenten, dem Generalstabschef und dem Sekretär

²¹ Das Staatssekretariat für Öffentliche Ordnung und Sicherheit (KDGM – Kamu Düzeni ve Güvenliği Müsteşarlığı) ist durch den § 124 des Präsidialdekrets Nr. 703 abgeschafft worden.

²² §§ 4 und 6 des MIT-Gesetzes; siehe diese Vorschriften im Anhang Gesetzestexte.

²³ § 4 Abs. 1 des MIT-Gesetzes.

²⁴ Der Begriff der nationalen Sicherheit wurde im Jahr 1970 vom Obersten Verwaltungsgericht der Türkei [*Danıştay*] wie folgt definiert: „die Gewährleistung der Sicherheit und der Verteidigung des Staats gegen die inneren bzw. äußeren Gefahren, die landesweit in Erscheinung treten.“ *Danıştay* 12. D., T: 05.03.1970, E: 1969/4097, K: 1970/426. Für das Urteil siehe *Aybay*, AÜSBFD 1978, 69.

²⁵ § 4 Abs. 1 lit. a des MIT-Gesetzes.

²⁶ § 4 Abs. 1 lit. g des MIT-Gesetzes.

des Nationalen Sicherheitsrats) sowie anderen betreffenden Behörden von sich aus oder auf Anfragen und entsprechend deren Bedürfnissen zur Verfügung zu stellen sowie die genannten Stellen bei der Entwicklung und Durchführung der nationalen Sicherheitspolitik mit Vorschlägen und beim Schutz vor Spionage durch technische Beratung und Koordination zu unterstützen.²⁷ Allerdings ist der MIT neben seiner genuinen Aufgabe der Informationssammlung und Entwicklung des *national security intelligence* auch damit beauftragt, anderweitige Aufgaben wahrzunehmen, die der Nationale Sicherheitsrat (Milli Güvenlik Kurulu: MGK) ihm überträgt.²⁸ Ob damit auch Aufgaben gemeint sind, die über die reine Informationssammlung hinausgehen, ist nicht geklärt. Spätestens seit der Gesetzesänderung 2014 scheint der MIT Aufgaben der genannten Art erhalten zu haben. Die Behörde ist nämlich nun dazu angehalten, Anweisungen des Staatspräsidenten Folge zu leisten, wenn diese die Angelegenheiten der äußeren Sicherheit, die Terrorismusbekämpfung sowie die nationale Sicherheit betreffen.²⁹ Da diese Bereiche bereits einen Ausschnitt der obengenannten nationalsicherheitsrelevanten Felder ausmachen und der MIT die diesbezügliche Informationssammlung in erster Linie nach der obengenannten allgemeinen Aufgabennorm vornehmen wird, umfasst die neue Aufgabennorm aus dem Jahr 2014 wohl Handlungen, die sich nicht in der Informationssammlung erschöpfen. Ob damit auch exekutive Aufgaben gemeint sind, die der MIT unmittelbar eigenhändig ausführen darf, ist nicht geklärt. Entsprechende Hinweise, die teils die Bejahung dieser Frage nahelegen, lassen sich jedoch aus einigen Befugnisnormen ableiten, auf die sogleich unten einzugehen ist.

Neu ist seit der genannten Gesetzesänderung von 2014 auch, dass der MIT ausdrücklich mit dem *law enforcement intelligence* im Hinblick auf bestimmte Kriminalitätsfelder betraut ist. Da dies mit den entsprechenden Tätigkeiten der anderen Dienste der Polizei und der Gendarmerie eng zusammenhängt, wird es im Folgenden gesondert erörtert.

b) Befugnisse des MIT

Wie bereits hervorgehoben, sind die Befugnisse des MIT bei der Erfüllung der obengenannten Aufgaben gesondert geregelt. Diese Unterscheidung macht deutlich, dass dem Gesetz das Prinzip zugrunde liegt, dass aus den Aufgabennormen per se keine Befugnisse abzuleiten sind. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die Grundrechtseingriffe durch die Maßnahmen des MIT verfassungsrechtlich stets eines Parlamentsgesetzes bedürfen.³⁰ Diesem verfassungsrechtlichen Gebot kommt das MIT-

²⁷ § 4 Abs. 1 lit. a, b, c, und d des MIT-Gesetzes.

²⁸ § 4 Abs. 1 lit. f des MIT-Gesetzes.

²⁹ § 4 Abs. 1 lit. h des MIT-Gesetzes.

³⁰ Art. 13 Abs. 1 türkischer Verfassung.

Gesetz mit einer Generalklausel³¹ sowie mit der ausdrücklichen Ermächtigung zu einzelnen nachrichtendienstlichen Ermittlungsmaßnahmen nach. An dieser Stelle werden von den ausdrücklich genannten Maßnahmen einige wichtige genannt, wobei deren Voraussetzung im vorliegenden Beitrag im Detail nicht ausgeführt werden kann (siehe § 6 des MIT-Gesetzes im Anhang Gesetzestexte):

- Erhebung von Informationen bei öffentlichen Stellen oder privaten Personen einschließlich der Banken,³²
- Nutzung von Legenden, Gründung juristischer Personen, Ausstellung von Papieren sowie Dokumenten,³³
- Überwachung des Telekommunikationsverkehrs durch die Suche nach Angaben, die das Ausland, die nationale Verteidigung, den Terrorismus, internationale Straftaten³⁴ sowie die Cyber-Sicherheit betreffen (strategische Telekommunikationsüberwachung),³⁵
- Feststellen und Abhören der Telekommunikation von Einzelnen für einen bestimmten Zeitraum und Speichern der Inhalte sowie die Auswertung der Verkehrsdaten, wenn bestimmte Verfassungswerte ernsthaft bedroht sind (individuelle Telekommunikationsüberwachung),³⁶
- Unabhängig von den beiden genannten Arten der Telekommunikationsüberwachung, Feststellen und Abhören der Telekommunikation im Ausland, von Ausländern und/oder aus den Münzfernsprechern und Speichern der Inhalte sowie die Auswertung der Verkehrsdaten (Ausland-Ausland-, Ausländer- und anonyme Telekommunikationsüberwachung).³⁷

Besondere Beachtung verdienen die obengenannten verschiedenen Überwachungsbefugnisse des MITs, die 2005 und 2014 gesetzlich eingeführt wurden. Diese Massenüberwachungsmaßnahmen stehen offenkundig im Einklang mit den entsprechenden Tendenzen in anderen Ländern.³⁸

³¹ Nach § 6 Abs. 1 lit. d des MIT-Gesetzes kann der MIT zur Erfüllung seiner Aufgaben von verdeckten Vorgehens- und Arbeitsweisen sowie Techniken Gebrauch machen.

³² § 6 Abs. 1 lit. b des MIT-Gesetzes.

³³ § 6 Abs. 1 lit. e des MIT-Gesetzes.

³⁴ Wie der Begriff internationaler Straftaten zu verstehen ist und ob und inwiefern diese sich von grenzüberschreitenden Straftaten unterscheiden, ist nicht klar. Für eine Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen begrifflichen Unterschieden siehe *Külçür*, SCD 2016, 7 ff.

³⁵ § 6 Abs. 1 lit. g des MIT-Gesetzes.

³⁶ § 6 Abs. 2 bis 9 des MIT-Gesetzes.

³⁷ § 6 Abs. 10 des MIT-Gesetzes. Für eine rechtsphilosophische Auseinandersetzung mit der weltweiten Telekommunikationsüberwachung durch Nachrichtendienste siehe *Arslan*, KritV 2018, 287 ff.

³⁸ Hierzu siehe *Arslan*, KritV 2018/4, 287 ff.

Wie bereits oben erwähnt, ist die Frage nicht vollständig geklärt, ob der MIT jedenfalls seit der Gesetzesänderung in 2014 nun mit Aufgaben beauftragt ist, die über die bloße Informationssammlung zum Zwecke der Generierung von Erkenntnissen für die nationale Sicherheit hinausgehen. In diesem Zusammenhang ist eine besondere Befugnis des MITs zu sehen, wonach der MIT mit einheimischen oder ausländischen Körperschaften, Einrichtungen aller Art (her türlü), allen (tüm) Vereinigungen, Zusammenschlüssen oder Personen unmittelbar in Kontakt treten und in diesen Zusammenhängen von einschlägigen Koordinationsmaßnahmen Gebrauch machen kann.³⁹ Da sich die Vorschrift nach dem Wortlaut auf *alle* (tüm) Vereinigungen bezieht, lässt sich daraus entnehmen, dass der MIT neuerdings auch befugt ist, Gespräche auch mit illegalen einschließlich terroristischer Vereinigungen⁴⁰ zu führen.⁴¹

In der Zusammenschau dieser Befugnis und der obengenannten Aufgabennormen hinsichtlich der vom Nationalen Sicherheitsrat übertragenen Aufträge sowie der vom Staatspräsidenten erteilten Anweisungen ist davon auszugehen, dass der MIT nun auch mit einigen bestimmten operativen Aufgaben beauftragt ist, die klar über die nachrichtendienstliche Informationssammlung hinausgehen. Dennoch ist noch die Frage zu beantworten, ob und welche eventuell exekutiven Befugnisse den MIT-Angehörigen zustehen, die sie bei einer unmittelbaren eigenhändigen Ausführung operativer Aufgaben heranziehen könnten und unmittelbaren Zwang umfassen.

Einschlägig könnte in der Hinsicht § 6 Abs. 13 des MIT-Gesetzes sein, wonach durch eine Rechtsverordnung zu regeln ist, welche MIT-Angehörige von den Rechten und den Befugnissen der (allgemeinen) Polizei während der Erfüllung der in diesem Gesetz festgehaltenen Aufgaben Gebrauch machen dürfen. Es lässt sich allerdings argumentieren, dass diese exekutiven Befugnisse lediglich dafür eingeräumt sind, um die Behörde selbst oder deren Angehörige durch ihr eigenes Personal zu schützen. Dafür spricht insbesondere, dass die Vorschrift in ihrem Wortlaut ausdrücklich den Begriff „während der Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben“ (Bu Kanunda yazılı görevlerin yerine getirilmesi sırasında) und nicht „zur Erfüllung“ (yerine getirilmesi amacıyla) verwendet. Vertretbar ist insofern etwa, dass der MIT beispielsweise bei der Gegenspionage im Inland zum eigenen Schutz von allgemeinen polizeilichen Zwangsbefugnissen, etwa Schusswaffen nach

³⁹ § 6 Abs. 1 lit. a des MIT-Gesetzes.

⁴⁰ Siehe auch § 6 Abs. 1 lit. j des MIT-Gesetzes, wonach MIT-Angehörige bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verhaftete und verurteilte Personen, die sich in Justizvollzugsanstalten befinden, nach einer vorausgehenden Benachrichtigung besuchen, andere Personen zum Besuch mitbringen und alle Zusammenschlüsse einschließlich der Terrororganisationen, die die nationale Sicherheit bedrohen, kontaktieren dürfen.

⁴¹ Anderer Ansicht ist *Yenisey*. Nach ihm sind mit Organisationen lediglich die legalen gemeint. So wie der Verdeckte Ermittler gemäß § 139 Abs. 5 tStPO bei der Ausführung seines Auftrags keine Straftat begehen darf, dürfe die Kontaktaufnahme oder auch der Gebrauch von Koordinationsmethoden nicht zur Begehung von Straftaten führen. Die genannten Handlungen seitens der MIT-Angehörigen könnten aber die Beteiligung an entsprechenden Straftaten begründen, so *Yenisey*, Kolluk Hukuku, S. 377.

§ 6 Abs. 13 des MIT-Gesetzes i.V.m § 16 Abs. 2 des Polizeigesetzes (PVSK) Gebrauch macht.

Insofern lassen sich aus § 6 Abs. 13 des MIT-Gesetzes keine allgemeinen exekutiven Befugnisse für den MIT ableiten, die der Behörde bei der unmittelbaren Erfüllung der obengenannten vom Sicherheitsrat oder Staatspräsidenten erteilten Aufträge und Anweisungen zur Verfügung stehen könnten. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der MIT 2014 jedoch mit einer neuen Aufgabe ausgestattet worden ist (Erfüllung präsidialer Anweisungen). Korrespondierende Befugnisnormen (abgesehen von der Führung von Gesprächen mit illegalen einschließlich terroristischen Vereinigungen und der Durchführung der Koordinationsmaßnahmen), insbesondere exekutive, die den MIT zur Anwendung unmittelbaren Zwangs ermächtigen würden, sind jedoch ins MIT-Gesetz nicht eingeführt worden. Dies schließt allerdings nicht aus, dass sich der MIT durch das Bereitstellen von Informationen sowohl im Inland als auch im Ausland an der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die operativen tätigen Polizeibehörden oder auch Streitkräfte beteiligt.

2. Nachrichtendienstdirektion der Polizei (EIDB) und der Gendarmerie (JIB)

Wie bereits oben erwähnt werden die inlandsnachrichtendienstlichen Aufgaben neben dem MIT auch von der Nachrichtendienstdirektion der Polizei (EIDB) und dem Nachrichtendienstpräsidium der Gendarmerie (JIB) wahrgenommen. Sowohl die Aufgaben als auch die Befugnisse sind jeweils im Zusatzparagraph 7 des Polizeigesetzes und im Zusatzparagraph 5 des Gendarmeriegesetzes geregelt (siehe die Vorschriften im Anhang Gesetzestexte).

a) Aufgaben der EIDB und des JIB

Die hochrangigen Güter, die durch die nachrichtendienstliche Tätigkeit der EIDB zu schützen sind, sind die Integrität der Türkischen Republik als Land und als Nation, die Verfassungsordnung sowie die öffentliche Sicherheit, soweit sich dies auf das Inland bezieht (Staats- und Verfassungsschutz).⁴² Das Polizeigesetz macht klar, dass im Gegensatz zur Bereitstellung von Informationen durch den MIT für die Entwicklung einer nationalen Sicherheitspolitik der Gegenstand der polizeibehördlichen nachrichtendienstlichen Tätigkeiten die Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist.⁴³ In Hinblick auf das JIB hingegen enthält das Gesetz keinen allgemeinen Auftrag zum Schutz bestimmter hochrangiger Güter des Landes durch die

⁴² Siehe Zusatzparagraph 7 Abs. 1 des PVSK; siehe auch Zusatzparagraph 7 Abs. 2 des PVSK Zusatzparagraph und 5 Abs. 1 des JTGYK. Beide Vorschriften schließen ausdrücklich die Informationssammlung hinsichtlich der Spionagestraftaten seitens der Inlandsdienste aus.

⁴³ Zusatzparagraph 7 Abs. 1 des PVSK; siehe die Vorschrift im Anhang Gesetzestexte.

nachrichtendienstlichen Tätigkeiten.⁴⁴ Es wird nachrichtendienstlich nur tätig, um die Begehung bestimmter schwerer Katalogstraftaten zu verhindern.⁴⁵ Das Fehlen einer allgemeinen Aufgabennorm impliziert, dass das JIB im Vergleich zum EIDB als Inlandsdienst eine sekundäre Rolle zugewiesen ist.⁴⁶

b) Befugnisse der EIDB und des JIB

Der Zusatzparagraph 7 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PVSK) sieht ausdrücklich vor, dass zum Zwecke der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (istihbarat faaliyetleri amacıyla) Informationen zu sammeln (toplar) und auszuwerten (değerlendirir) sind.⁴⁷ Unklar ist jedoch, ob diese Vorschrift lediglich den Aufgabenbereich der EIDB beschreibt oder doch darüber hinaus eine Befugnisnorm enthält. In Anbetracht der Tatsache, dass eine solche Trennung im durchaus sehr jungen türkischen Polizeirecht nicht geläufig ist, ist davon auszugehen, dass man, jedenfalls in der Praxis, aus dem Zusatzparagraph 7 Abs. 1 des Polizeigesetzes auch eine Generalklausel zur Ermächtigung nachrichtendienstlicher Maßnahmen entnimmt.⁴⁸ Wie bereits oben erwähnt, fehlt im Gendarmeriegesetz für das JIB nicht nur eine allgemeine Aufgabennorm, sondern auch eine entsprechende Generalklausel. Deswegen ist davon auszugehen, dass das JIB zum Zwecke der Informationssammlung für die Vorbeugung schwerer Straftaten nur dann auf eine Befugnis zurückgreifen kann, wenn diese ausdrücklich im Gesetz genannt ist. Betrachtet man das Polizei- und Gendarmeriegesetz, so stehen den beiden Inlandsnachrichtendiensten EIDB und JIB folgende Maßnahmen zu:

- Erhebung von Informationen bei öffentlichen Stellen,⁴⁹
- Observation durch technische Mittel,⁵⁰
- Feststellen, Abhören, Speichern der Telekommunikation von Einzelnen sowie Auswertung der Verkehrsdaten.⁵¹

⁴⁴ Siehe Zusatzparagraph 5 Abs. 1 des JTGYK; siehe die Vorschrift im Anhang Gesetzestexte.

⁴⁵ Siehe Zusatzparagraph 5 Abs. 1 des JTGYK; für diese Straftaten siehe unten I.B.1. MIT, EIDB und JIB.

⁴⁶ Dass das JTGYK im Vergleich zum PVSK das speziellere Gesetz darstellt, und das letztere für das Polizeirecht das allgemeinere Gesetz ist, zeigt sich auch dadurch, dass die polizeibehördlichen Ermächtigungsgrundlagen zum Ergreifen von einzelnen Maßnahmen grundsätzlich im PVSK geregelt sind. Diese Befugnisse stehen nach § 25 Abs. 1 PVSK auch der Gendarmerie zu.

⁴⁷ Siehe Zusatzparagraph 7 Abs. 1 des PVSK.

⁴⁸ Ob und inwiefern dies sich mit dem verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalt bei Grundrechtseingriffen nach Art. 13 tVerf. vereinbaren lässt, kann an dieser Stelle nicht erörtert werden.

⁴⁹ Siehe Zusatzparagraph 7 Abs. 6 des PVSK; Zusatzparagraph 5 Abs. 5 des JTGYK.

⁵⁰ Siehe Zusatzparagraph 7 Abs. 6 des PVSK; Zusatzparagraph 5 Abs. 5 des JTGYK.

⁵¹ Siehe Zusatzparagraph 7 Abs. 2 des PVSK; Zusatzparagraph 5 Abs. 1 des JTGYK.

Zur Überwachung des Datenverkehrs zwischen einzelnen IP-Adressen und Internetquellen ist dagegen nur die Nachrichtendirektion der Polizei befugt.⁵²

c) Abgrenzung zwischen der nachrichtendienstlichen Informationssammlung, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im türkischen Inlandsnachrichtendienst

Das türkische Polizei- und Gendarmerierecht kennt zwei Aufgabenarten: Prävention (önleyici, mülki-idari) und Repression (adli).⁵³ Während sich die repressiven Tätigkeiten auf die bereits zumindest versuchten, begangenen Straftaten einschließlich der fortgesetzten beziehen,⁵⁴ so besteht im türkischen Recht kein allgemein definierter Anknüpfungspunkt für das Tätigwerden der Polizei und der Gendarmerie im Bereich der Prävention, etwa eine bestimmte Art und Grad der Gefahr, der sich gegen die polizeirechtlich geschützten Rechtsgüter richtet oder diese beeinträchtigen würde. Im Gegensatz dazu beschreiben die Gesetze die Prävention pauschal als eine behördliche Vorgehensweise, die darin besteht, der Begehung normwidriger Handlungen im Voraus vorzubeugen⁵⁵ oder Maßnahmen zu treffen, um die Begehung von Straftaten zu verhindern.⁵⁶ Das Fehlen eines allgemein definierten Anknüpfungspunkts bzw. einer Eingriffsschwelle führt nicht zuletzt dazu, dass die polizeibehördliche Prävention nicht nur die Gefahrenabwehr in einem Einzelfall, sondern auch die nachrichtendienstliche Informationssammlung der Behörden in Hinblick auf unspezifische mögliche Gefahren bzw. Bedrohungen umfasst, da auch diese Informationssammlung im weiteren Sinne unter die Vorbeugung normwidriger Handlungen bzw. die Verhütung von Straftaten fällt.⁵⁷

Das allgemeine türkische Polizeirecht (kolluk hukuku) enthält einen breiten Katalog von einzelnen Maßnahmen, die die Polizei und Gendarmerie gegen Personen zum Zwecke der Gefahrenabwehr ergreifen dürfen.⁵⁸ Hierzu gehören etwa das Anhalten und die Ausweiskontrolle,⁵⁹ die Durchsuchung von Personen, Fahrzeugen, Sachen und Dokumenten,⁶⁰ die Festnahme und Platzverweise⁶¹ oder die Abnahme

⁵² Siehe Zusatzparagraph 7 Abs. 2 des PVSK.

⁵³ § 2 Abs. 1 des PVSK und § 7 Abs. 1 des JTGYK.

⁵⁴ § 2 Abs. 1A des PVSK und § 7 Abs. 1 lit. a des JTGYK.

⁵⁵ § 2 Abs. 1A des PVSK. Insofern muss eine normwidrige Handlung im Sinne der Prävention nicht *per se* eine Straftat darstellen. Für die polizeilichen Anwendungsfälle siehe *Seyhan/Eryılmaz*, LD 2004, 7, 25 ff. Anderer Ansicht ist jedoch *Özbek*, DEÜHFD 2002, 86. Nach ihm umfasst das Vorbeugen im Voraus die präemptive Informationssammlung im Vorfeld von Straftaten nicht.

⁵⁶ § 7 Abs. 1 lit. b des JTGYK.

⁵⁷ Siehe Zusatzparagraph 7 Abs. 1 des PVSK; Zusatzparagraph 5 Abs. 1 des JTGYK.

⁵⁸ Die genannten Befugnisse stehen nach § 25 Abs. 1 PVSK auch der Gendarmerie zu.

⁵⁹ § 4/A des PVSK.

⁶⁰ § 9 Abs. 1 PVSK.

⁶¹ § 13 Abs. 1 PVSK.

von Fingerabdrücken und das Speichern von Personenbildern.⁶² Gleichzeitig sind die Polizei und Gendarmerie repressiv tätig, wenn sie als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft Ermittlungen nach der türkischen Strafprozessordnung (tStPO) durchführen (§ 161 Abs. 1 tStPO). Auch hier dürfen sie auf einen breiten Katalog von einzelnen Maßnahmen zurückgreifen, wobei die tStPO beim Treffen prozessualer Maßnahmen durch die Polizei oder Gendarmerie stets vorschreibt, dass entweder im Voraus oder im Nachhinein die Genehmigung bzw. Zustimmung des zuständigen Staatsanwalts (§ 161 Abs. 2 tStPO) einzuholen ist.⁶³

Allerdings wäre es ein voreiliger Schluss, anzunehmen, dass die obengenannten präventiven oder repressiven Befugnisse der Polizeibehörden (kolluk) auch der EIDB und dem JIB zustehen, weil die Prävention im türkischen Polizeirecht im weiteren Sinne auch die nachrichtendienstliche Informationssammlung umfasst und diese Dienste nicht nur organisatorisch innerhalb der Polizei bzw. Gendarmerie angesiedelt sind, sondern auch deren Personal Angehörige der Polizei und der Gendarmerie sind. Denn trotz der genannten Zusammenhänge kennt das türkische Polizeirecht eine funktionale Aufgabenaufteilung innerhalb der Polizei und Gendarmerie. Gleichwohl muss man eingestehen, dass sich die Trennung von drei unterschiedlichen Aufgaben (nachrichtendienstliche, gefahrenabwehrende und repressive Tätigkeiten) für die Angehörigen ein und derselben Behörde wohl nicht immer klar vornehmen lässt. Dies öffnet nicht nur Tür und Tor für ein gewisses forum shopping innerhalb der Behörde, wenn bestimmte Maßnahmen ergriffen werden sollen, sondern führt auch dazu, dass die Erfüllung einiger Funktionen zu Gunsten anderer vernachlässigt werden. Dies kann bei der EIDB und beim JIB nicht zuletzt dadurch geschehen, dass diese Dienste eine grundsätzlich auf Strafverfolgung zugeschnittene Informationssammlung betreiben und auch aktiv in die Strafverfolgung herangezogen werden.

Bei näherem Hinsehen lässt sich außerdem konstatieren, dass dem türkischen Inlandsnachrichtendienstrecht insgesamt ein geschlossenes und in sich schlüssiges Konzept über die Auf(gaben)stellung der Dienste fehlt.

d) Unklarheiten im türkischen Inlandsnachrichtendienstrecht

Im türkischen Inlandsnachrichtendienstrecht ist ungeklärt, wer bzw. was die Zielsubjekte oder -objekte der nachrichtendienstlichen Informationssammlung sind. Ob der Gegenstand der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten der EIDB etwa bestimmte politische Bestrebungen gegen die obengenannten Rechtsgüter oder darüber hinaus etwa alle Arten der Kriminalität sind, ist im Gesetz nicht geregelt. Auch stellt

⁶² § 5 Abs. 1 des PVSK. Die genannten Befugnisse stehen nach § 25 Abs. 1 PVSK auch der Gendarmerie. Hierfür siehe auch *Pınarbaşı*, *Özel Hayatın Korunması Kapsamında İstihbarat Faaliyetlerinin Hukuksal Sınırları*, S. 92.

⁶³ Hierzu mehr *Arslan*, *Einführung und Übersetzung*, S. 16 f.

sich die Frage, was unter den nachrichtendienstlichen Tätigkeiten der beiden Behörden gemeint ist. Ob dadurch über die Informationssammlung sowie Beobachtung hinaus weitere Vorgehensweisen gemeint sind, lässt sich aus dem Gesetz nicht ohne Weiteres entnehmen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, was der Zweck der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten der EIDB und des JIB ist. Eine ausdrückliche Beschränkung auf die Beratung von politischen Entscheidungsträgern ist nicht ersichtlich. Jedoch macht das Polizeigesetz klar, dass der Zweck der Informationssammlung darin besteht, Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen hinsichtlich der obengenannten hochrangigen Güter des Inlandnachrichtendienstrechts zu treffen. Und auch weist das Gesetz als Adressat der gesammelten Informationen auf die zuständigen Instanzen (yetkili merciler) hin.⁶⁴ Allerdings lassen diese Einschränkungen nicht den Schluss zu, dass der Zweck der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten der EIDB und des JIB lediglich die Beratung von politischen Entscheidungsträgern ist. In der Tat ist nicht nur der Begriff zuständiger Instanzen weit, sondern auch sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass die Informationen an deren „Verwendungsbereich“ (kullanma alanına) weiterzuleiten sind,⁶⁵ der alles andere als geklärt ist. Zwar liegt es nahe, zu argumentieren, dass der „Verwendungsbereich“ nur einer ist, nämlich die nachrichtendienstliche Prävention, zumal das Gesetz vom Bereich im Singular spricht. Allerdings muss die Frage geklärt werden, ob nicht auch die polizeiliche Gefahrenabwehr im Einzelfall sowie die Strafverfolgung diesem Bereich unterfällt.

In der Tat kann das Argument der Singularität spätestens dadurch überwunden werden, dass die Prävention im Sinne des Polizeirechts, wie bereits oben erwähnt, nicht nur die nachrichtendienstliche Nutzung der Informationen, sondern auch die polizeiliche Nutzung im Einzelfall als Gefahrenabwehr umfasst.⁶⁶ Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die präventiv-nachrichtendienstliche TKÜ des JIB zum Zwecke der Vorbeugung bestimmter schwerer Katalogstraftaten (suçların işlenmesinin önlenmesi amacıyla) durchgeführt werden darf,⁶⁷ und das Polizeigesetz die Durchführung der präventiv-nachrichtendienstlichen TKÜ und der Observation durch die EIDB, ähnlich, nur zum Zwecke der Vorbeugung bestimmter schwerer Katalogstraftaten und Cyberstraftaten (bilişim suçları) zulässt.⁶⁸ Vor dem Hintergrund der weitverstandenen Prävention und der Schutzrichtung einiger Maßnahmen der Inlandsdienste ist erneut darauf hinzuweisen, dass der Zweck der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten der EIDB und des JIB auch die Gefahrenabwehr im Einzelfall einschließlich der Vorbeugung von Straftaten ist. Insofern lässt sich argumentieren, dass

⁶⁴ Zusatzparagraph 7 Abs. 1 des PVSK.

⁶⁵ Zusatzparagraph 7 Abs. 1 des PVSK.

⁶⁶ Vgl. *Yenisey*, Kolluk Hukuku, 129.

⁶⁷ Zusatzparagraph 5 Abs. 1 des JTGYK.

⁶⁸ Zusatzparagraph 7 Abs. 2 und Abs. 6 des PVSK; hierzu siehe auch unten I.B.1. MIT, EIDB und JIB.

die polizeiliche Gefahrenabwehr im Einzelfall zu dem „Verwendungsbereich“ nachrichtendienstlicher Informationen gehört. Die Vorstellung, dass diese beiden Bereiche voneinander zu trennen sind, herrscht jedenfalls auf dieser Ebene nicht. Dagegen kennen das türkische Inlandsnachrichtendienstrecht sowie das Recht des MIT eine gewisse Trennung zwischen den nachrichtendienstlichen Tätigkeiten und der Strafverfolgung. Daher ist zu klären, ob und inwieweit die Strafverfolgung einen „Verwendungsbereich“ darstellt. Um den Umfang der genannten Trennung zu bestimmen, ist zunächst erforderlich, sich die Überschneidungen der Tätigkeiten der Dienste und der Strafverfolgung erneut vor Augen zu führen.

B. Strafverfolungsrelevante Aufgabenfelder der Nachrichtendienste

1. MIT, EIDB und JIB

Strafverfolungsrelevante Aufgabenfelder des Nationalen Nachrichtendienstes (MIT) betreffen Spionagestraftaten einschließlich des Schutzes von Staatsgeheimnissen, Terrorismus, internationale Straftaten und Cyberstraftaten.⁶⁹ Grundsätzlich ist der MIT auch in diesen Bereichen nachrichtendienstlich, nämlich durch Informationssammlung und Generierung von Erkenntnissen zum Zwecke der Entwicklung einer nationalen Sicherheitspolitik tätig. Dabei fallen auch strafverfolungsrelevante Informationen an. Dasselbe gilt für die Informationssammlung durch die Inlandsnachrichtendienste (EIDB und JIB). Wie bereits erwähnt, ist die EIDB nicht nur damit beauftragt und befugt, zum Zwecke des Staats-, Verfassungs- und Geheimnisschutzes (Spionage ausgenommen) Informationen zu sammeln, sondern auch die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs hinsichtlich schwerer Straftaten des türkischen Strafgesetzbuchs, namentlich einzelne Betäubungsmitteldelikte, Geldwäsche, organisierte Kriminalität zum Zwecke der Erlangung illegalen Profits, Cyberstraftaten, Straftaten gegen die Staatssicherheit, gegen die Verfassungsordnung und deren Funktionieren, die nationale Verteidigung und der Schutz von Staatsgeheimnissen.⁷⁰ Die Telekommunikationsüberwachung des JIB erfolgt abgesehen von Cyberstraftaten ebenfalls zur Verhütung der genannten Straftaten.⁷¹

2. MASAK

Die Kommission zur Ermittlung von Finanzkriminalität (MASAK) vereint in einer besonderen Weise nachrichtendienstlichen Tätigkeiten, polizeiliche Gefahrenabwehr im Einzelfall und Strafverfolgung. Ihre Aufgaben und Befugnisse wurden

⁶⁹ § 4 Abs. 1 lit. g, h, i des MIT-Gesetzes.

⁷⁰ Siehe Zusatzparagraph 7 Abs. 1 und 2 des PVSK.

⁷¹ Zusatzparagraph 5 Abs. 1 des JTGYK.

durch das Präsidialdekret Nr. 1 neu gefasst.⁷² Danach beugt die MASAK nicht nur der Terrorismusfinanzierung und der Geldwäsche im Einzelfall vor, sondern generiert nachrichtendienstliche Informationen (istihbarat üretmek).⁷³ Zu diesen Zwecken sammelt und analysiert sie Finanzinformationen.⁷⁴ Diese erhält sie erstens von den meldepflichtigen Personen, die im Gesetz genannt sind.⁷⁵ Diese sind verpflichtet, die Transaktionen, bei denen der Verdacht eines illegalen Erwerbs bzw. einer illegalen Verwendung besteht, an die MASAK zu melden.⁷⁶ Feststeht, dass der Verdacht im Sinne des MASAK-Gesetzes über den Anfangsverdacht nach der türkischen Strafprozessordnung (tStPO) hinausgeht, zumal sich der erste insgesamt auf Vermögenswerte, die gesetzeswidrig erlangt oder zu gesetzeswidrigen Zwecken eingesetzt werden,⁷⁷ bezieht, während der Anfangsverdacht der tStPO die Begehung einer Straftat betrifft, die zumindest das Versuchsstadium erreichte.⁷⁸ Zweitens ist die Behörde befugt, von sich aus von allen öffentlichen Körperschaften und Anstalten, natürlichen und juristischen Personen sowie Verbänden ohne Rechtspersönlichkeit die Übermittlung von Informationen und die Herausgabe von Dokumenten zu verlangen. Diese sind zur Mitwirkung verpflichtet.⁷⁹ Drittens ist die MASAK befugt, andere Verwaltungseinheiten einschließlich der Polizeibehörden zu ersuchen, bestimmte Untersuchungen und Ermittlungen vorzunehmen.⁸⁰ Viertens kooperiert sie mit anderen Nachrichtendiensten und den Polizeibehörden und tauscht Informationen aus.⁸¹

Das strafprozessuale Tätigwerden der MASAK erfolgt zum einen dadurch, dass sie einen Sachverhalt an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelt, wenn sie bei ihren allgemeinen Recherchen auf ernsthafte Verdachtsmomente dahingehend gestoßen ist, dass eine Tat der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung begangen

⁷² Amtsblatt vom 10.07.2018, Nr. 30474. Zuvor wurde § 19 des MASAK-Gesetzes durch das Ausnahmezustandsdekret vom 2.7.2018, Nr. 703 gestrichen. Diese Vorschrift enthielt Bestimmungen über die Aufgaben und Befugnisse der MASAK. Nachdem die gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben wurden, war der verfassungsrechtliche Weg frei, diesen Bereich durch ein Präsidialdekret zu regeln (Art. 104 Abs. 17 tVerf.).

⁷³ § 231 Abs. 1 lit. ç des Präsidialdekrets Nr. 1; siehe auch §§ 17, 18, 19/A des Gesetzes über die Vorbeugung der Verschleierung der Gewinne aus den Straftaten vom 11.10.2006, Nr. 5549, Amtsblatt vom 18.10.2006, Nr. 26323 (abgekürzt: MASAK-Gesetz).

⁷⁴ Vgl. §§ 4, 6, 7, 19/A MASAK-Gesetz. Der gleichbedeutende Paragraph § 19 Abs. 1 lit. e und § 21 ist durch § 15 des Dekrets vom 2.7.2018, Nr. 703 gestrichen.

⁷⁵ § 2 Abs. 1 lit. d MASAK-Gesetz.

⁷⁶ § 4 Abs. 1 MASAK-Gesetz.

⁷⁷ § 4 Abs. 1 MASAK-Gesetz.

⁷⁸ *Özbek et al.*, *Ceza Muhakemesi Hukuku*, S. 188–189.

⁷⁹ § 7 Abs. 1 und 2 MASAK-Gesetz; siehe auch § 231 Abs. 1 lit. m des Präsidialdekrets Nr. 1.

⁸⁰ § 231 Abs. 1 lit. ğ des Präsidialdekrets Nr. 1.

⁸¹ § 231 Abs. 1 lit. h des Präsidialdekrets Nr. 1.

wurde.⁸² Zum anderen kann die MASAK in einem Einzelfall nach der Verdachtsmeldung aufgrund der Analyse des Falles Tatsachen feststellen, die auf die Begehung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hinweisen, und bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstatten.⁸³ Schließlich ist die Behörde als amtliche Sachverständige tätig, wenn es um die Feststellung von Geldwäscheaktivitäten geht und sie zu diesem Zweck von der Staatsanwaltschaft angefragt wird. In solchen Fällen sieht die MASAK die übersandten Akten ein und fertigt ein Gutachten an.⁸⁴

Wie oben angeführt, bestehen nicht nur zwischen den Aufgabenfeldern der MASAK, sondern auch zwischen denen des MIT, der EIDB, des JIB, der MASAK und der Strafverfolgung einige wichtige Überschneidungen. Auf die Frage, was dies im Einzelnen bedeutet und ob und wie das türkische Recht diese beantwortet, wird im Folgenden eingegangen.

II. Interaktion zwischen Nachrichtendiensten und Strafverfolgung

Wie oben bereits betont, besteht organisatorisch eine Trennung zwischen den Nachrichtendiensten und der gefahrenabwehrenden und repressiv tätigen Polizei und Gendarmerie nur hinsichtlich des MITs. Allerdings würde die funktionale und organisatorische Trennung zwischen dem MIT und den anderen Sicherheitsbehörden eindeutig durchbrochen werden, wenn er nun nach der Einführung einzelner neuer operativer Aufgaben auf entsprechende exekutive Befugnisse zurückgreifen würde, deren Ausübung mit der Anwendung unmittelbaren Zwangs einhergehen.⁸⁵ Unserer Ansicht nach wäre dies nach der derzeitigen Rechtslage unzulässig.

Die polizeibehördlichen Nachrichtendienste (EIDB und JIB) sind organisatorisch innerhalb der Polizei und Gendarmerie angesiedelt. Organisatorisch sind damit die türkischen Inlandsnachrichtendienste (EIDB und JIB) insofern mit anderen Einheiten der Polizei und Gendarmerie eng verbunden, die die polizeibehördliche Gefahrenabwehr im Einzelfall oder auch die Strafverfolgung betreiben.⁸⁶ Im Polizei- und Gendarmeriegesetz sind die beiden Dienste jedoch nach ihrem Aufgabenbereich und Befugnisnormen definiert. Eine funktionale Trennung ist deshalb für die beiden Inlandsdienste anerkannt.

⁸² § 231 Abs. 1 lit. e des Präsidialdekrets Nr. 1.

⁸³ § 231 Abs. 1 lit. f des Präsidialdekrets Nr. 1.

⁸⁴ § 231 Abs. 1 lit. g des Präsidialdekrets Nr. 1.

⁸⁵ Hierzu siehe oben I.A.1b) Befugnisse des MIT.

⁸⁶ Vgl. § 9 des Gesetzes über die Organisation der Polizei mit der Nr. 3201, Amtsblatt vom 12.06.1937, Nr. 3629.

Die organisatorische Nähe führt auch personell zu einem engen Verhältnis zwischen der EIDB, dem JIB und der Strafverfolgung, die die Polizeibehörden entsprechend den Weisungen der Staatsanwaltschaft betreiben.⁸⁷ Jedoch ist mit der Strafverfolgung grundsätzlich eine getrennte Einheit innerhalb der Polizei, nämlich die Kriminalpolizei (adli kolluk) beauftragt, und nur die Beamten der Kriminalpolizei sind mit den strafverfolgungsrelevanten Aufgaben zu betrauen und auch verpflichtet, von sich aus Anhaltspunkten bezüglich der Begehung von Straftaten nachzugehen (Erstzugriffsrecht).⁸⁸ Allerdings sind auch Beamte aus anderen polizeibehördlichen Einheiten der Prävention (önleyici-idari) einschließlich der Beamten der nachrichtendienstlich tätigen Polizei und Gendarmerie verpflichtet und auch berechtigt, das genannte Erstzugriffsrecht auszuüben.⁸⁹

Trotz dieser personellen und organisatorischen Nähe zwischen der EIDB, dem JIB und der Strafverfolgung scheint das türkische Inlandsnachrichtendienstrecht die Probleme, die sich daraus ergeben können, zu anzuerkennen. Diese betreffen nicht zuletzt die Gefahr, dass die Garantien der türkischen Strafprozessordnung hinsichtlich der Ermittlungsmaßnahmen durch einen Rückgriff auf die parallelen nachrichtendienstlichen Maßnahmen umgegangen werden könnten. Damit hängt auch die Verwendung nachrichtendienstlich erlangter Informationen im Strafverfahren eng zusammen. Diese Probleme schneidet das türkische Inlandsnachrichtendienstrecht jedoch nur begrenzt an, wenn in der Begründung des Änderungsgesetzes von 2005 darauf aufmerksam gemacht wird, dass die Befugnis zur nachrichtendienstlichen und präventiven Telekommunikationsüberwachung aufgrund von Bedenken bezüglich möglicher Gefahren nicht allen Einheiten erteilt, sondern nur auf die einzelnen Einheiten in der Polizei (EIDB) und Gendarmerie (JIB) beschränkt wurde.⁹⁰ Außerdem wird in der Begründung die Pflicht der beiden Inlandsdienste hervorgehoben, die nachrichtendienstliche Telekommunikationsüberwachung zu beenden und darüber die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die auf die Begehung einer Straftat hinweisen.⁹¹

Dennoch bedarf der Informationsfluss zwischen den türkischen Nachrichtendiensten (MIT, EIDB und JIB) und der Strafverfolgung näherer Erörterung, um deren Verhältnis zueinander zu veranschaulichen. Dies wird im Folgenden in Zusammenschau mit dem türkischen Strafprozessrecht vorgenommen.

⁸⁷ § 161 Abs. 2 tStPO; siehe die Vorschrift im Anhnag Gesetzestexte.

⁸⁸ Siehe Zusatzparagraph 6 Abs. 3 des PVSK; vgl. §§ 160 Abs. 1, 161 Abs. 2 tStPO.

⁸⁹ Vgl. § 12 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Organisation der Polizei mit der Nr. 3201, Amtsblatt vom 12.06.1937, Nr. 3629.

⁹⁰ Gesetzesbegründung Nr. 924 v. 21.06.2005, S. 8 und 9.

⁹¹ Gesetzesbegründung Nr. 924 v. 21.06.2005, S. 9; für die Heranziehung der in der Begründung aufgestellten Vorgaben des Obersten Strafsenats des Revisionsgerichts, siehe YCGK v. 21.10.2014, E. 2012/4-1283, K. 2014/430.

III. Nachrichtendienstliche Informationen im Strafverfahren

A. Im Allgemeinen

Die Übermittlung von Informationen durch die türkischen Nachrichtendienste (MIT, EIDB und JIB) an die Strafverfolgungsbehörden ist in den Gesetzen der genannten Behörden nur fragmentarisch geregelt, teils als ein ausdrückliches Gebot und teils als Verbot (dazu gleich). In der türkischen Strafprozessordnung hingegen sind keine ausdrücklichen Regelungen vorhanden, weder bezüglich der Übermittlung noch der Verwertung nachrichtendienstlicher Informationen im Ermittlungs- und Hauptverfahren (dazu gleich). Allerdings dürfen diese Umstände nicht darüber hinwegtäuschen, dass in der Praxis in einigen Bereichen ein durchaus reger Informationsfluss von den Diensten an die Strafverfolgung stattfindet und die Strafverfolgungsbehörden sowie die Gerichte von diesen Informationen auch ausgiebig Gebrauch machen. Als rechtliche Grundlage greift man auf die gesetzlichen Generalklauseln zurück. Dennoch sind viele Fragen ungeklärt und das türkische Übermittlungs- sowie das strafprozessuale Beweisrecht ist unter vielen Gesichtspunkten regelungsbedürftig.

B. Übermittlung nachrichtendienstlicher Informationen

1. Übermittlung durch den MIT

a) *Selbständige Übermittlung*

Das MIT-Gesetz enthält keine Pflicht der Behörde, von sich aus Informationen an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln. Unklar ist, ob eine solche Pflicht aus den §§ 278, 279 des türkischen Strafgesetzbuchs (tStGB) zu entnehmen ist, welche die Nichtanzeige einer Straftat, die gerade begangen wird oder bereits begangen wurde, unter Strafe stellen.⁹²

Allerdings bedeuten die fehlende ausdrückliche Pflicht sowie die Unklarheiten bei der Auslegung des tStGB nicht, dass der MIT von sich aus keine Informationen an die Strafverfolgungsbehörden weiterleiten darf und auch nicht weiterleitet. Im

⁹² Nichtanzeige einer Straftat (§ 278): (1) Wer eine Straftat, die gerade begangen wird, nicht den zuständigen Behörden meldet, wird mit bis zu einem Jahr Gefängnis bestraft.

Nichtanzeige durch einen Amtsträger (§ 279): (1) Der Amtsträger, der im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit von einem Officialdelikt erfährt und es unterlässt oder verzögert, dies den zuständigen Behörden zu melden, wird mit sechs Monaten bis zu zwei Jahren Gefängnis bestraft.

Vgl. zur deutschen Übersetzung *Tellenbach*, Das türkische Strafgesetzbuch, S. 177–178.

Gegenteil räumt die gesetzliche Lücke im Ergebnis dem MIT grundsätzlich einen beachtlichen Ermessensspielraum ein.⁹³

In der Tat agiert der MIT genau nach diesem Prinzip, wenn es zu spontanen Übermittlungen kommt. Bekanntestes Beispiel aus jüngerer Zeit sind Informationsübermittlungen an die Staatsanwaltschaft bezüglich der FETÖ/PDY⁹⁴-Fälle, die unter anderem Vorwürfe hinsichtlich des gescheiterten Staatsstreichs am 15. Juli 2016 und Delikte der Bildung einer terroristischen Organisation betreffen. Der MIT veröffentlichte eine Pressemitteilung, in der er ausdrücklich anführte, dass er die Justizinstanzen über die Informationen in Kenntnis setzte, die er bei nachrichtendienstlichen Tätigkeiten erlangt hat. Der MIT gelangte nämlich an Benutzerdaten der MessengerApp „ByLock“, die FETÖ/PDY-Mitglieder benutzt haben sollen.⁹⁵ Anzumerken ist, dass die Informationsübermittlung durch den MIT an die Strafverfolgungsbehörden nicht auf Staatsschutz- oder Terrorismusdelikte begrenzt ist. Es steht im Ermessen des MITs, die betreffende Straftat für erheblich zu erachten und die diesbezüglichen Informationen weiterzuleiten oder auch nicht. Ebenso wenig ist das Ermessen der Behörde dahingehend beschränkt, Informationen erst beim Erreichen eines bestimmten Verdachtsgrads den Strafverfolgungsbehörden zukommen zu lassen. Somit kann die Behörde Informationen sowohl mit der Kriminalpolizei bzw. Staatsanwaltschaft⁹⁶ als auch mit den Strafgerichten⁹⁷ teilen.

Das Ermessen des MITs scheint auf den ersten Blick durch den § 6 Abs. 6 des MIT-Gesetzes eingeschränkt zu sein, wonach die Verwendung der nach dem § 6 des MIT-Gesetzes erlangten „Aufnahmen“ (kayıtlar) außer zu den in diesem Gesetz genannten Zwecken verboten ist. Hierunter fallen unter anderem „Aufnahmen“, die in

⁹³ Das türkische Recht kennt kein verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf die informationelle Selbstbestimmung dahingehend, dass die Übermittlung personenbezogener Daten durch den MIT einen Grundrechtseingriff darstellt, der stets einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Ob und ggf. inwieweit das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf den Schutz von personenbezogenen Daten nach Art. 20 Abs. 3 tVerf in diesem Zusammenhang anwendbar ist und für die Rechtmäßigkeit der genannten Übermittlungen eine gesetzliche Grundlage voraussetzt, ist ungeklärt. Dabei enthält das MIT-Gesetz viele Vorschriften über die Geheimhaltung der der Behörde vorliegenden Informationen, etwa § 12 Abs. 1 zu Identitäten der MIT-Beschäftigten, § 29 Abs. 1 bezgl. von Staats- und Dienstgeheimnissen oder auch Zusatzparagraph 1 Abs. 3 mit der Bestimmung der Geheimhaltungsstufen. Aus der Zusammenschau dieser Vorschriften lässt sich ableiten, dass die Behörde als Inhaber und Verwahrer ihres Informationsbestandes nicht nur über die Geheimhaltung, sondern auch über die Offenlegung befinden darf. Dies lässt sich außerdem auch aus dem § 29 des MIT-Gesetzes entnehmen, wonach die MIT-Angehörigen sowie andere Personen, die für den MIT beauftragt worden waren, für eine Aussage als Zeuge der Genehmigung der Behörde bedürfen.

⁹⁴ Die Abkürzung FETÖ bezieht sich auf „Gülenistische Terrororganisation“ [*Fetullahçı Terör Örgütü*] sowie PDY auf „Parallelstrukturierter Staat“ [*Paralel Devlet Yapılanması*].

⁹⁵ <http://www.mit.gov.tr/basin60.html>.

⁹⁶ Vgl. § 158 Abs. 1 tStPO.

⁹⁷ Vgl. § 332 Abs. 1 tStPO.

den oben genannten strategischen,⁹⁸ individuellen,⁹⁹ Ausland-Ausland-, Ausländer-, und anonymen TKÜs¹⁰⁰ erlangt werden.¹⁰¹

Der Umfang sowie die Zielrichtung des genannten Verbots sind jedoch nicht klar. Auffällig ist, dass es sich auf die „Aufnahmen“ selbst bezieht, und nicht auf die durch die genannten Maßnahmen erhobenen Informationen.¹⁰² Insofern berührt das Verbot nicht direkt das Ermessen des MITs, nachrichtendienstliche Informationen an die Strafverfolgung zu übermitteln, auch wenn diese durch die genannten Methoden erlangt wurden.

Unklarheit besteht auch, wenn es um den Zusatz „außer den in diesem Gesetz bestimmten Zwecken“ geht. Man kann zwar anführen, dass die Informationssammlungen des MITs jedenfalls nicht primär die Förderung der Strafverfolgung bezwecken.¹⁰³ Damit würde man in § 6 Abs. 6 des MIT-Gesetzes ein Verwendungsverbot für die „Aufnahmen“ der genannten Maßnahmen auch im Strafverfahren sehen. Allerdings stellt sich bei einer genauen Lektüre des MIT-Gesetzes heraus, dass die Förderung der Strafverfolgung diesem Gesetz nicht völlig unbekannt ist. So dürfen etwa die Justizinstanzen einschließlich der Strafgerichte vom MIT in Bezug auf die Straftaten gegen Staatsgeheimnisse und Spionage (§ 326–339 tStGB) Informationen anfordern (hierzu gleich unten).¹⁰⁴ Die Hilfestellung für die Strafverfolgung ist demgemäß, wenn auch sekundär, doch ein im MIT-Gesetz vorgesehener Zweck im Sinne des § 6 Abs. 6.¹⁰⁵ Der Verwendung der „Aufnahmen“ im Strafverfahren wegen Straftaten gegen Staatsgeheimnisse und Spionage (§ 326–339 tStGB) steht also § 6 Abs. 6 des MIT-Gesetzes nicht entgegen. Warum dann die „Aufnahmen“ auch in anderen Strafverfahren nicht verwendet werden dürfen, ist nicht geklärt.

Es liegt zum einen nahe, dass der Gesetzgeber eine Umgehung der in anderen Gesetzen einschließlich der tStPO vorgesehenen Ermächtigungsgrundlagen vorbeugen wollte.¹⁰⁶ In der Tat besteht weniger Anreiz dafür, den MIT zu ersuchen, Maßnahmen des § 6 MIT-Gesetzes einschließlich der genannten TKÜs zu ergreifen, die unter anderem deutlich niedrigere Ermittlungsschwellen voraussetzen, wenn die ersuchende Behörde von vornherein weiß, dass die erlangten „Aufnahmen“ etwa im

⁹⁸ § 6 Abs. 1 lit. g. des MIT-Gesetzes.

⁹⁹ § 6 Abs. 2 bis 9 des MIT-Gesetzes.

¹⁰⁰ § 6 Abs. 10 des MIT-Gesetzes.

¹⁰¹ Hierzu siehe auch oben I.A.1.b) Befugnisse des MIT.

¹⁰² Nach einer anderen Literaturansicht verwendet der Gesetzgeber den Begriff „Aufnahmen“, weil es sich hier im strengen Sinne nicht um Beweismittel des Strafprozesses handelt, sondern um nachrichtendienstlich relevantes Material, s. *Turhan/Aksu*, KD 2009, 2216; *Birtek*, CHD 2011, 125.

¹⁰³ Siehe oben I.A.1.a) Aufgaben des MIT.

¹⁰⁴ Zusatzparagraph 1 Abs. 1 des MIT-Gesetzes.

¹⁰⁵ Zuzugeben ist, dass der Verweis des § 6 Abs. 6 des MIT-Gesetzes auf die weiteren Zwecke des Gesetzes eine gewisse Zirkularität aufweist, die sich schwer auflöst.

¹⁰⁶ Vgl. *Şahin*, GÜHFD 2007, 1097.

Strafverfahren nicht verwendet werden dürfen. Zum anderen fungiert § 6 Abs. 6 des MIT-Gesetzes als eine Missbrauchsklausel, die eine willkürliche Zweckentfremdung der genannten Aufnahmen, etwa zum Zwecke der politischen oder wirtschaftlichen Einflussnahme, verbietet. Dennoch muss an dieser Stelle erneut betont werden, dass sich das Verbot der Verwendung von „Aufnahmen“ nach § 6 Abs. 6 des MIT-Gesetzes nicht allgemein auf Informationen des MIT bezieht, sei es durch die genannten Überwachungsmaßnahmen oder anderweitig. Diese Vorschrift ändert also im Ergebnis an dem Ermessen des MITs, nachrichtendienstliche Informationen an die Strafverfolgung zu übermitteln, nichts.

b) Übermittlung auf Anfrage der Strafverfolgungsbehörden

Die Staatsanwaltschaft darf nach § 161 Abs. 1 tStPO von allen Beamten des öffentlichen Dienstes Auskünfte hinsichtlich einer zu ermittelnden Straftat ersuchen. Nach § 332 Abs. 1 tStPO ist es obligatorisch, unter anderem die Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren sowie die der Tatgerichte im Hauptverfahren förmlich entgegenzunehmen und zu erfüllen. Beide Vorschriften richten sich grundsätzlich auch an den MIT. Nach §§ 125 Abs. 1, 47 Abs. 1 tStPO darf die Erfüllung strafgerichtlicher Auskunftersuchen sogar auch dann nicht verweigert werden, wenn es sich bei den in Frage stehenden Informationen um Staatsgeheimnisse handelt. Diese müssen durch ein sogenanntes In-camera-Verfahren ins Hauptverfahren eingeführt werden.¹⁰⁷ Auch diese Vorschriften gelten grundsätzlich für den MIT. Allerdings hat eine Gesetzesänderung im Jahre 2014 eine Ausnahme von diesen Verpflichtungen nach §§ 161 Abs. 1, 332 Abs. 1 tStPO und der Durchführung des In-camera-Verfahrens nach §§ 125 Abs. 2, 47 Abs. 2 tStPO vorgesehen. Nach dem Zusatzparagraph 1 des MIT-Gesetzes dürfen die Justizorgane vom MIT nicht anfordern, Informationen, Schriftstücke, Angaben oder Eintragungen und Analysen herauszugeben, wenn diese durch den MIT als nachrichtendienstliche Informationen eingestuft sind. Damit ist der MIT zum einen grundsätzlich von den Auskunftserfüllungspflichten nach §§ 161 Abs. 1, 332 Abs. 1 tStPO befreit. Zum anderen muss der MIT die in Frage stehenden Informationen nicht mehr nach §§ 125 Abs. 2, 47 Abs. 2 tStPO durch ein In-camera-Verfahren ins Hauptverfahren einführen, wenn diese Staatsgeheimnisse darstellen. Denn das Anforderungsverbot hat zur Folge, dass gar keine Pflicht für den MIT entsteht, nachrichtendienstliche Informationen zu übermitteln, die dann durch das In-camera-Verfahren zu schützen wären, wenn diese gleichzeitig Staatsgeheimnisse sind. Von dem Anforderungsverbot macht jedoch der Zusatzparagraph 1 des MIT-Gesetzes eine Ausnahme, wenn die nachrichtendienstlichen Informationen Straftaten gegen Staatsgeheimnisse und Spionage (§§ 326 ff. tStGB) betreffen.

¹⁰⁷ Hierzu mehr siehe *Arslan*, Staatsgeheimnisse, S. 22 f.

Bei näherem Hinsehen lässt sich feststellen, dass das Anforderungsverbot Anfragen oder Anregungen seitens der Justizinstanzen für eine Informationsübermittlung nicht untersagt. Denn es besagt lediglich, dass eine für den MIT rechtsverbindliche Informationsanfrage, wie in §§ 161 Abs. 1, 332 Abs. 1 tStPO vorsehen, nicht gestellt werden darf bzw. der MIT daran nicht gebunden ist. Die Stellung rechtsunverbindlicher Anfragen ist damit nicht ausgeschlossen. Eine solche würde etwa vorliegen, wenn es um Auskunftsermittlungsanfragen der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte geht, die nicht die Straftaten gegen Staatsgeheimnisse und Spionage (§§ 326 ff. tStGB) betreffen. Dies lässt sich für den MIT als eine bloße Anregung verstehen, die freilich weder §§ 161 Abs. 1, 332 Abs. 1 tStPO aktivieren noch eine förmliche Bearbeitung seitens des MIT veranlassen kann. Insofern ist darauf hinzuweisen, dass das obengenannte allgemeine Ermessen des MITs auch hier gilt. Es steht außer Frage, dass stichhaltige Darstellungen der Staatsanwaltschaft sowie der Strafgerichte den MIT zu einer Informationsübermittlung ermutigen würden. Die Frage, ob etwa die Staatsanwaltschaft den MIT ersuchen kann, nicht nur aus dem vorhandenen Informationsbestand nach einschlägigen Informationen zu suchen, sondern sich auf die Suche nach neuen Informationen zu machen, ist im MIT-Gesetz nicht beantwortet.

Außerdem bedeutet das genannte Anforderungsverbot nicht, dass der MIT außer den genannten Straftaten keinerlei Informationen an die Justizorgane übermitteln darf oder übermittelt. Wie bereits oben hinsichtlich der spontanen Übermittlungen festgestellt, steht es im Ermessen des MITs, die in der Auskunftsermittlung genannte Straftat für erheblich zu erachten und die diesbezüglichen Informationen zu übermitteln. Des Weiteren heißt die Stellung einer Anfrage bezüglich der Straftaten gegen Staatsgeheimnisse und Spionage nicht, dass der MIT zur Informationsübermittlung uneingeschränkt verpflichtet ist.

c) Zurückhaltung von nachrichtendienstlichen Informationen durch den MIT

aa) Bei der Erteilung einer Aussagegenehmigung

Wie bereits mehrfach betont, genießt der MIT einen weitestgehenden Ermessensspielraum, darüber zu entscheiden, ob er nachrichtendienstliche Informationen von sich aus oder auf Anfrage an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt, sowie bei welchem Verdachtsgrad und hinsichtlich welcher Straftaten. Auch nennt das MIT-Gesetz selbst sehr wenige Gründe, auf die sich der MIT berufen kann, wenn er sich für die Nichtübermittlung entscheidet.

In seiner ersten Fassung verlangte § 29 des MIT-Gesetzes eine Genehmigung des Präsidenten des MIT, wenn die Angehörigen des MIT als Zeuge angehört werden sollten und dies ein Dienstgeheimnis oder staatliche Interessen betraf. Fehlte ein solcher Bezug, so galt die allgemeine strafprozessuale Aussagepflicht auch für die Angehörigen des MIT. Der Präsident des MIT durfte die Aussagegenehmigung erteilen oder verweigern, je nachdem, welche Entscheidung im konkreten Fall für den Schutz

der Dienstgeheimnisse oder der staatlichen Interessen erforderlich war.¹⁰⁸ Während der Schutz von Dienst- oder Staatsgeheimnissen in der Regel für eine Verweigerung der Aussagegenehmigung sprachen,¹⁰⁹ durfte der Präsident des MIT die Aussagegenehmigung trotzdem erteilen, wenn dies für die Wahrung anderer staatlicher Interessen, etwa der Strafgerechtigkeit, erforderlich war. Allerdings sah die Praxis eher so aus, dass man in aller Regel die Aussagegenehmigung zum Schutz von anderweitigen amtlichen Interessen völlig verweigerte (Sperrung) und staatliche Interessen wie die Gewährleistung der Strafjustiz kaum berücksichtigte.¹¹⁰

Im Jahr 2005 änderte die neue türkische Strafprozessordnung diese Rechtslage völlig. Wie bereits oben erwähnt, erfordern die §§ 47 Abs. 1, 125 Abs. 1 tStPO, dass alle Behörden und Personen einschließlich des MIT und seiner Angehörigen, als Zeuge auszusagen haben und Informationen oder anderweitiges Beweismaterial gegenüber einem Strafgericht durch das sogenannte In-camera-Verfahren offenzulegen haben, wenn diese Staatsgeheimnisse darstellten.¹¹¹ Als späteres Gesetz gingen §§ 47 Abs. 1, 125 Abs. 1 tStPO dem § 29 des MIT-Gesetzes vor und der Präsident des MIT durfte damit Zeugen nicht mehr sperren.

Diese Rechtslage hat jedoch nur neun Jahre überlebt und 2014 hat eine Gesetzesänderung für den MIT eine Ausnahme von den strengen Offenlegungspflichten des §§ 47 Abs. 1, 125 Abs. 1 tStPO eingeführt. Danach ist es für die Beamten des Nationalen Nachrichtendienstes sowie jenen, die Aufträge des Nationalen Nachrichtendienstes erfüllt haben (etwa Informanten), untersagt, als Zeuge auszusagen. Die neue Fassung des § 29 MIT-Gesetzes verlangte nicht mehr, dass die Zeugenaussage einen Bezug zu Dienstgeheimnissen oder anderen staatlichen Interessen aufweisen muss. Sie hob die allgemeine strafprozessuale Aussagepflicht für die Angehörigen des MIT schlechthin auf und machte eine Ausnahme dahingehend, dass die MIT-Angehörigen einer Genehmigung des Präsidenten des Dienstes bedürfen und der Präsident selbst die des Ministerpräsidenten bedarf, wenn die Zeugenaussagen zur Wahrung staatlicher Interessen erforderlich sind.¹¹²

Das türkische Verfassungsgericht erklärte diese Regelung in einer Entscheidung aus dem Jahre 2015 für verfassungswidrig, weil sie für bestimmte Personen die Aussage als Zeuge kraft Gesetzes pauschal verbiete, ohne dass ein Bezug der in Frage

¹⁰⁸ So das tVerfGE Urteil v. 30.12.2015 E. 2014/122 K. 2015/123 § 190, Amtsblatt v. 01.03.2016 Nr. 29640.

¹⁰⁹ Ähnlich räumte § 49 Abs. 1 der türkischen Strafprozessordnung von 1929 (in damaliger Fassung) einem Behördenleiter die Befugnis ein, die Aussagegenehmigung für einen Beamten zu verweigern, wenn dieser ansonsten Geheimnisse offenbaren müsste, durch deren Bekanntwerden dem Wohl des Staates Nachteile entstehen würden; näher siehe *Arslan*, Staatsgeheimnisse, S. 16.

¹¹⁰ Siehe auch *Arslan*, Staatsgeheimnisse, S. 17 ff.

¹¹¹ Für mehr siehe *Arslan*, Staatsgeheimnisse, S. 23 ff.

¹¹² Für den türkischen Text siehe tVerfGE Urteil v. 30.12.2015 E. 2014/122 K. 2015/123 § 6, Amtsblatt v. 01.03.2016 Nr. 29640.

stehenden Aussage zu Aufgaben des MIT vorliegen, der Präsident des MIT über eine Aussagegenehmigung entscheiden und eventuell für die Verweigerung einen stichhaltigen Grund nennen muss. Dadurch erschwert sie nach dem tVerfG nicht nur die Findung der materiellen Wahrheit, die für die Strafgerechtigkeit essentiell ist, sondern auch die Gewährleistung der Verteidigungsrechte. Außerdem berücksichtige die genannte Regelung bei der Erteilung einer Aussagegenehmigung lediglich die Erfordernisse staatlicher Interessen. Diese können dahingehend verstanden werden, dass individuelle Interessen nicht berücksichtigt zu werden brauchen.¹¹³

Der türkische Gesetzgeber reagierte auf die Entscheidung des tVerfG und fasste § 29 des MIT-Gesetzes 2017 neu. Dabei hat er die oben aufgeführte ursprüngliche Fassung beinahe wortgleich erneut eingeführt. Insofern sind die MIT-Angehörigen sowie jene Personen, die Aufträge für den MIT erfüllt haben, im Strafprozess grundsätzlich aussagepflichtig. Weist jedoch die in Frage stehende Aussage einen Bezug zu einem Dienstgeheimnis oder anderen staatlichen Interessen auf, so hat der Präsident des MIT eine Entscheidung zu treffen, ob deren Schutz die Verweigerung der Aussagegenehmigung erfordert. Zwar zählt auch die Gewährleistung der Strafgerechtigkeit zu den staatlichen Interessen, allerdings legt schon die oben erwähnte alte Praxis des § 29 des MIT-Gesetzes die Vermutung nahe, dass diese in der Regel den Geheimhaltungsinteressen des Dienstes und anderweitigen staatlichen Interessen wohl nachgeordnet wird.¹¹⁴

bb) Ermessen des MIT in anderen Fällen und die Würdigung
der Entscheidung des tVerfG

Wie bereits oben angeführt, darf der MIT auch bei förmlich zugelassenen Anforderungen oder Anfragen/Anregungen die Herausgabe von Informationen, Schriftstücken, Angaben oder Eintragungen und Analysen an Justizorgane verweigern (Zusatzparagraph 1 des MIT-Gesetzes). Gründe dafür, wie es bei der Verweigerung der Aussagegenehmigung der Fall ist, nennt das MIT-Gesetz nicht.

Trotz der weitreichenden Auswirkungen dieser Vorschrift auf das Strafverfahren, sowohl für das Gericht als auch für die Verteidigung, billigte das türkische Verfassungsgericht (tVerfG) in der bereits oben genannten Entscheidung deren Verfassungsmäßigkeit.

Einerseits betonte das Gericht, dass jede Norm, die die Wahrheitsermittlung erschwert, der Verwirklichung der Gerechtigkeit abträglich ist und dadurch auch gegen

¹¹³ Zum türkischen Text siehe tVerfGE Urteil v. 30.12.2015 E. 2014/122 K. 2015/123 §§ 190 ff., Amtsblatt v. 01.03.2016 Nr. 29640.

¹¹⁴ Schließlich dürfen sich auch die Beamte des MIT sowie andere Personen, die für den MIT arbeiten, etwa Informanten, auf den allgemeinen Zeugenschutz im Strafverfahren berufen. Näher siehe *Arslan*, Staatsgeheimnisse, S. 35 ff.

das Rechtsstaatsprinzip und den Anspruch auf rechtliches Gehör verstößt.¹¹⁵ Gleichzeitig stellt das tVerfG in einem bemerkenswerten Zug fest, dass die Nichtübermittlung nachrichtendienstlicher Informationen bei Anfragen an die Justizorgane einschließlich des Strafgerichts diesen Tatbestand nicht erfüllt. Denn die nachrichtendienstlichen Informationen seien nicht als Beweis anzusehen und deshalb erschwere die Unkenntnis solcher Informationen die Wahrheitsermittlung nicht! Das tVerfG wies darauf hin, dass die nachrichtendienstlichen Informationen im Wesentlichen nicht „gesichert“ (kesin) seien und deshalb keine Beweise darstellten. Außerdem führte es an, dass die Funktionstüchtigkeit des MIT lebenswichtig sei, um die nationale Sicherheitspolitik zu bestimmen, präventive Maßnahmen zu treffen und Maßnahmen der Spionageabwehr durchzuführen. Daher müsse das Ermessen des MIT auch gegenüber den Justizinstanzen gelten. Schließlich machte das tVerfG darauf aufmerksam, dass die angefochtene Gesetzesänderung bezweckt habe, die Aufdeckung nachrichtendienstlicher Informationen während des öffentlichen Verfahrens zu verhindern. Die Verhinderung der Wahrheitsermittlung sei dabei nicht intendiert gewesen.¹¹⁶

Die Begründung des tVerfG, dass Geheiminformationen beim Tatvorwurf irrelevant und im Verfahren unanwendbar seien, weil sie nicht „gesichert“ seien, ist in keinem Falle überzeugend, da das Gesetz selbst bereits eine Ausnahme macht, nach der eine Anfrage für die Übermittlung nachrichtendienstlicher Information an die Justizorgane bei einigen Straftaten zulässig ist. Das Gericht ließ die Frage offen, warum bei einer möglichen Übermittlung nachrichtendienstliche Information in diesen Fällen als „gesichert“ betrachtet werden können und warum in anderen Fällen keineswegs. Freilich zielt das Argument, dass der MIT eine sehr wichtige öffentliche Aufgabe erfüllt und an dem Nichtbekanntwerden seiner Informationen großes Interesse hat, in die richtige Richtung. Es ist aber unbefriedigend, öffentliche Interessen an der Wahrheitsermittlung mit einer vermeintlichen Untauglichkeit nachrichtendienstlicher Informationen abzutun. Stattdessen hätte es sich angeboten, entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einen Ausgleich zwischen den konfligierenden Interessen aufzuzeigen.¹¹⁷ Der Gesetzgeber selbst scheint den Ausgleich zunächst darin gefunden zu haben, dass eine Anfrage über nachrichtendienstliche Informationen bei Straftaten gegen Staatsgeheimnisse und Spionage (§§ 326 ff. tStGB) zulässig ist. Anstatt eine vermeintliche Untauglichkeit nachrichtendienstlicher Informationen zu postulieren, hätte das tVerfG gut daran getan, sich mit der Verfassungsmäßigkeit des gesetzgeberischen Ausgleiches auseinanderzusetzen. Dabei hätte das Gericht zumindest der Frage nachgehen müssen, aus welchen Gründen

¹¹⁵ tVerfGE Urteil v. 30.12.2015 E. 2014/122 K. 2015/123 § 203, Amtsblatt v. 01.03.2016 Nr. 29640.

¹¹⁶ tVerfGE Urteil v. 30.12.2015 E. 2014/122 K. 2015/123 § 204 f., Amtsblatt v. 01.03.2016 Nr. 29640.

¹¹⁷ tVerfGE Urteil v. 30.12.2015 E. 2014/122 K. 2015/123 § 206, Amtsblatt v. 01.03.2016 Nr. 29640.

der MIT auch bei einer zulässigen Anforderung bei Straftaten gegen Staatsgeheimnisse und Spionage (§§ 326 ff. tStGB) die Informationsübermittlung verweigern darf.

In Wirklichkeit billigt das Urteil stillschweigend wiederum das bereits oben mehrfach angesprochene Ermessen des MIT, über alle Anfragen sowie Anregungen hinsichtlich der Informationsübermittlung uneingeschränkt bestimmen zu können. Das Fehlen klarer Ermächtigungsnormen zum Zurückhalten nachrichtendienstlicher Information macht den MIT für Vorwürfe angreifbar, Machtmissbrauch zu betreiben. In der Tat ist es dem türkischen Nachrichtendienstrecht noch nicht gelungen, objektive Kriterien für die Zurückhaltung nachrichtendienstlicher Informationen aufzustellen. Da sich das tVerfG in dem obengenannten Urteil auch die Chance entgehen ließ, darauf zu drängen, ist es derzeit dem Gesetzgeber überlassen, in diesem Sinne tätig zu werden und die bestehenden Gesetzeslücken zu füllen.

2. Übermittlung durch die EIDB und das JIB

Gesetzeslücken sind auch vorhanden, wenn es um die Informationsübermittlungen der EIDB und des JIB, sei es von sich aus oder sei es auf Anfragen, an die Strafverfolgungsbehörden geht. Das Fehlen eines Anforderungsverbots oder der Möglichkeit der Verweigerung der Aussagegenehmigung, wie es das MIT-Gesetz vorsieht, impliziert allerdings, dass die von den beiden Diensten erlangten Informationen im Vergleich zu Beweissammlungen der Strafverfolgung weder für grundverschieden erachtet werden noch sich die beiden Dienste als mit Anfragen oder der Erteilung von Aussagegenehmigungen überfordert ansehen. Außerdem legen die Umstände, dass die Tätigkeiten der EIDB und des JIB im weiteren Sinne als Prävention betrachtet werden, die beiden Dienste im allgemeinen Polizeirecht (*kolluk hukuku*) geregelt und unter dem „Dach“ der allgemeinen Polizeibehörden angesiedelt sind, die Vermutung nahe, dass eine strenge informationelle Trennung zwischen der EIDB und dem JIB nicht intendiert ist. Im Gegenteil scheint es eher der Fall zu sein, dass sich die türkischen Inlandsnachrichtendienste als *law enforcement intelligence* verstehen, worunter auch die Strafverfolgung (*crime intelligence*) fällt. Dies ist insbesondere für das JIB augenscheinlich, der, wie bereits oben erwähnt, im Gegensatz zur EIDB keinen allgemeinen Aufgabenbereich für die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten hat, sondern lediglich mit der Vorbeugung bestimmter schwerer Katalogstraftaten betraut ist. Grundsätzlich scheint es so zu sein, dass die von der Prävention unzureichend abgegrenzten funktionalen Aufgabenbereiche des EIDB und des JIB und die organisatorische und personelle Nähe der beiden Behörden zur Strafverfolgung zu einer gewissen informationellen „Einheit“ mit der Strafverfolgung führen.

Gleichzeitig ist sich der türkische Gesetzgeber wohl bewusst, dass dieser eher der konzeptionellen Aufstellung der beiden Dienste geschuldete Zustand Bedenken hervorruft, wenn es um die Übermittlung von Informationen geht, die die EIDB und das JIB durch nachrichtendienstliche Tätigkeiten erlangt haben. Dies zeigen die

gleichlautenden Vorschriften für die beiden Dienste, wonach „die Aufnahmen, die im Rahmen der nach diesem Paragraph geführten Tätigkeiten erlangt werden, außer zu den im ersten Absatz genannten Zwecken nicht verwendet werden dürfen“.¹¹⁸ Gemeint sind hier Aufnahmen, die unter anderem bei öffentlichen Stellen,¹¹⁹ durch die Observation mit technischen Mitteln,¹²⁰ sowie durch die Überwachung der Telekommunikation¹²¹ und des Datenverkehrs im Internet erlangt wurden.¹²² Wie bereits oben erwähnt, sind die zuletzt genannten Überwachungsmaßnahmen nur zulässig, um bestimmten schweren Katalogstraftaten und Cyberstraftaten vorzubeugen.¹²³ Im Gegensatz zur Vorbeugung fällt damit die Verfolgung von Straftaten nicht unter die Zwecke, für deren Erfüllung die aus diesen Maßnahmen gewonnenen Informationen verwendet werden dürfen.

Allerdings wäre es voreilig, daraus zu schließen, dass die beiden Inlandsdienste entsprechend dem genannten Verwendungsverbot keine Informationen an die Strafverfolgung übermitteln dürfen. Denn wie im MIT-Gesetz bezieht sich auch hier das Verwendungsverbot auf die „Aufnahmen“ (kayıtlar), ein Begriff, dessen Auslegung alles andere als klar ist. Die aus diesen „Aufnahmen“ gewonnenen Informationen fallen wohl nicht darunter. In der Tat entsprechen die Berichte aus der Praxis diesem Bild, wonach etwa die EIDB grundsätzlich auf regulärer Basis nachrichtendienstlich gesammelte Informationen im Fall eines Anfangsverdachts an die jeweiligen repressiv-polizeilichen Einheiten, etwa die Abteilung für die Bekämpfung des Terrorismus oder der organisierten Kriminalität, weiterleitet.¹²⁴ Es lässt sich sogar argumentieren, dass die Beamten der EIDB, für die ja das Polizeigesetz und die Strafprozessordnung weiterhin gelten, zur Informationsübermittlung verpflichtet sind. In der Tat spürt der türkische Gesetzgeber kein Bedürfnis, im Inlandsnachrichtendienstrecht die Informationsübermittlung zwischen den Diensten und der Strafverfolgung zu regeln. Er belässt es, wie im MIT-Gesetz, mit dem Verwendungsverbot des Polizei- und Gendarmeriegesetzes bei einem Umgehungs- und Missbrauchsverbot. Die EIDB und das JIB dürfen also von sich aus oder auf Anfrage nachrichtendienstliche Informationen an die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichte übermitteln, ohne dass sie dafür einen bestimmten Verdachtsgrad bräuchten.

3. Zwischenergebnisse

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die Übermittlung der nachrichtendienstlichen Informationen in allen Bereichen der Kriminalität nach türkischem

¹¹⁸ Zusatzparagraph 7 Abs. 7 des PYSK; Zusatzparagraph 5 Abs. 6 des JTGYK.

¹¹⁹ Siehe Zusatzparagraph 7 Abs. 6 des PYSK; Zusatzparagraph 5 Abs. 5 des JTGYK.

¹²⁰ Siehe Zusatzparagraph 7 Abs. 6 des PYSK; Zusatzparagraph 5 Abs. 5 des JTGYK.

¹²¹ Siehe Zusatzparagraph 7 Abs. 2 des PYSK; Zusatzparagraph 5 Abs. 1 des JTGYK.

¹²² Siehe Zusatzparagraph 7 Abs. 2 des PYSK.

¹²³ Zusatzparagraph 7 Abs. 2 und Abs. 6 des PYSK.

¹²⁴ *Özbek*, DEÜHFD 2002, 82; *Kuloğlu*, PBD 2012, 11.

Nachrichtendienstrecht zulässig ist. Auch in der Praxis ist es nicht ungewöhnlich, dass der MIT, die EIDB oder das JIB aus eigenem Antrieb oder auf deren Anfrage oder Anregung der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft oder auch den Gerichten Informationen zukommen lassen. Zahlreiche Gerichtsentscheidungen, die ausdrücklich Bezug auf die nachrichtendienstlichen Informationen nehmen, belegen dies.¹²⁵ Kennzeichnend für das türkische Übermittlungsrecht ist, dass den Diensten in allen Bereichen ein alleiniger und beachtlicher Ermessensspielraum zusteht. Es kennt zwar einige Verwendungsverbote, deren Umfang ist allerdings nicht nur unklar, sondern auch bei näherem Hinsehen nicht weitreichend. Außerdem enthält lediglich das MIT-Gesetz einzelne Gründe für die Zurückhaltung von Informationen im Falle einer Zeugenaussage. In den übrigen Fällen bleibt die Bestimmung der Zurückhaltungsgründe den Diensten überlassen.

C. Verwendung nachrichtendienstlicher Informationen im Strafverfahren

1. Im Ermittlungsverfahren

Wie bereits oben festgestellt, dürfen alle Nachrichtendienste in der Türkei von sich aus Informationen an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft übermitteln. Das Erreichen eines bestimmten Verdachtsgrads ist nicht erforderlich.¹²⁶ Ebenso darf die Staatsanwaltschaft gemäß § 161 Abs. 1 tStPO „... von allen öffentlichen Bediensteten jegliche Art von Auskunft verlangen“.¹²⁷ Darunter fallen diese drei Dienste, wobei das MIT-Gesetz die Stellung einer förmlichen Anforderung lediglich auf einen engen Bereich der Straftaten begrenzt. Wie bereits oben erwähnt, ist eine Anregung damit aber nicht verboten.

Die Staatsanwaltschaft kann die übermittelten Informationen für verschiedene Maßnahmen nutzen. Dabei ist sie an die Bewertungen, die in den nachrichtendienstlichen Berichten enthalten sind, nicht gebunden. Sie muss die Richtigkeit, Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit und den Beweiswert der Information selbst überprüfen.¹²⁸ Das türkische Strafprozessrecht kennt keine Norm, die die Verwendung nachrichtendienstlicher Informationen an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen knüpft, damit ein gewisser Grundrechtsschutz der von der Informationsübermittlung

¹²⁵ Siehe YCGK. Urt. v. 14.02.2012 E. 2011/10-212, K. 2012/42; YCGK. Urt. v. 14.12.2010 E. 2010/9-88, K. 2010/255; YCGK. Urt. v. 15.03.2005 E. 2005/10-15 K. 2005/29; 9. YCD. Entsch. v. 24.10.2005 E. 2005/5497 K. 2005/7945; 10. YCD. Entsch. v. 20.10.2010 E. 2010/25370 K. 2010/22325.

¹²⁶ Das Fehlen eines bestimmten Verdachtsgrades wird in der Literatur kritisiert und eine detaillierte Regelung wie im deutschen Polizeirecht empfohlen. Siehe *Yenisey*, Kolluk Hukuku, 130.

¹²⁷ *Arslan*, Einführung und Übersetzung, S. 177; siehe auch § 332 Abs. 1 tStPO.

¹²⁸ *Arslan*, ABD 2013, 62.

betroffenen Personen gewährleistet sowie der Umgehung von strafprozessualen Garantien vorgebeugt werden kann.¹²⁹ Basierend auf diesen Informationen kann sie Maßnahmen wie die Vernehmung von Beschuldigten oder von Zeugen, Festnahmen, Durchsuchungen, die Beantragung der Untersuchungshaft oder auch die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs einleiten. Da für das Ermittlungsverfahren der Grundsatz der Geheimhaltung gilt (§ 157 Abs. 1 tStPO) und die Staatsanwaltschaft durch einen richterlichen Beschluss bei bestimmten Katalogstraftaten und beim Vorliegen einer Gefährdung des Ermittlungserfolges der Verteidigung den Aktenzugang entziehen kann (§ 153 Abs. 2 tStPO), wird der Verteidigung im Ermittlungsverfahren in der Regel verborgen bleiben, ob und ggf. welche nachrichtendienstlichen Informationen gegen den Beschuldigten verschiedentlich verwendet wurden.¹³⁰ Freilich kann sich die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift auf die nachrichtendienstlichen Informationen stützen, die sie grundsätzlich mit der Übergabe der Akten an das Tatgericht diesem und der Verteidigung offenlegen muss (§ 170 Abs. 3 lit. j tStPO). Allerdings impliziert diese Befugnis der Staatsanwaltschaft auch, dass die Staatsanwaltschaft die Verwendung nachrichtendienstlicher Informationen im Ermittlungsverfahren gänzlich geheim halten kann. Dies wird es nicht selten der Verteidigung erschweren, Rechtmäßigkeit und Verlässlichkeit der gegen den Beschuldigten verwendeten Beweismittel anzufechten, und dadurch das Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 EMRK beeinträchtigen.¹³¹

2. Im Hauptverfahren

Auch in das Hauptverfahren können nachrichtendienstliche Informationen eingeführt und in diesem genutzt werden.¹³² Voraussetzung ist dafür jedoch, dass die Anklage die bereits genannte Offenlegungspflicht erfüllt¹³³ und/oder das Tatgericht die Herbeischaffung der womöglich zurückgehaltenen nachrichtendienstlichen

¹²⁹ Beispielsweise ist die unmittelbare Verwendung der nachrichtendienstlichen Informationen von deutschen Strafverfolgungsbehörden einschließlich der Gerichte nur dann möglich, wenn derartige Informationen auch in Übereinstimmung mit der dStPO hätten gesammelt werden können (sogennanter hypothetischer Ersatzeingriff nach § 161 Abs. 2 dStPO).

¹³⁰ Dies führt in der Praxis dazu, dass die Verteidigung beim Rechtsschutz gegen die gegen den Beschuldigten verhängten Ermittlungsmaßnahmen kaum Erfolgchancen hat. Vgl. §§ 268–269 tStPO.

¹³¹ Zu den Offenlegungspflichten der Anklagebehörde siehe EGMR Edwards und Lewis ./ Vereinigtes Königreich Urt. v. 22.07.2003 § 58; EGMR Natunen ./ Finnland Urt. v. 31.03.2009 § 47.

¹³² Die Zurückhaltung der Identität von Belastungszeugen sowie die Einführung der Zeu- genaussagen etwa durch Zeugenschutzmethoden werden hier aus Platzgründen nicht erör- tert; hierzu siehe *Arslan*, Staatsgeheimnisse, S. 35 ff. und 54 ff.

¹³³ Bei der Anklageerhebung kann das Gericht die Anklageschrift unter anderem deswe- gen zurückweisen, wenn die der Anklage zugrundeliegenden Beweise nicht benannt bzw. vollständig offengelegt worden sind, hierzu siehe § 174 Abs. 1 lit. a und b tStPO.

Informationen, sei es von Amts wegen oder auf entsprechenden Antrag der Verteidigung, anordnet. Gängige Praxis ist, dass nachrichtendienstliche Informationen durch einen Bericht (istihbarat raporu/notu) eingeführt werden, der allen Verteidigungsbeteiligten offengelegt wird.

Dadurch, dass die nachrichtendienstlichen Behörden ihre Informationen den Gerichten durch einen Bericht zur Verfügung stellen, sind sie immer noch in der Lage, die eigentlichen Quellen bzw. die Originaldokumente zurückzuhalten. Es ist nicht unüblich, dass die Behörden den Bericht geradezu so aufsetzen, dass dieser im Ergebnis lediglich als Bewertung des Materials oder der Quelle angesehen werden kann, das bzw. die dem Tatgericht nicht offengelegt wird. In anderen Worten beinhalten die Berichte in vielen Fällen auf unspezifiziertem Ursprung basierende Schlussfolgerungen. In der Tat ist die Erstellung eines solchen Berichts für die Nachrichtendienste in der Türkei aus vielen Gründen attraktiv, weil sie dadurch ihre Quellen, Ermittlungsmethoden und sonstige Interessen am besten schützen können.¹³⁴ Dadurch können sie nicht nur ihre Informanten geheim halten und deren Wiedereinsatzbarkeit sicherstellen, sondern auch überhaupt für sich behalten, wie sie die in Frage stehenden nachrichtendienstlichen Informationen erlangt haben, etwa ob sie diese durch die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, die technische und personelle Beobachtung oder auch von den ausländischen Nachrichtendienstbehörden erhalten haben. Wie bereits oben erwähnt, deckt sich diese Vorgehensweise auch mit der Auslegung der im MIT-, Polizei- und Gendarmeriegesetz enthaltenen Verwendungsverbote, die sich lediglich auf die „Aufnahmen“ beziehen. Durch die Übermittlung der aus diesen „Aufnahmen“ entnommenen Informationen in einen Bericht sind die Behörden bestens in der Lage, die gesetzlichen Verwendungsverbote zu schwächen. Insofern ist es fragwürdig, ob diese Verbote einen effektiven Umgebungsschutz gewährleisten können.¹³⁵

Außerdem wirft die Zulassung der nachrichtendienstlichen Berichte die Frage auf, ob das Gericht dadurch dem Aufklärungsgrundsatz und dem Beweisantragsrecht des Beschuldigten Genüge tun kann bzw. tut. In der Praxis lässt sich beobachten, dass die Berichte von den Strafgerichten ohne weitere Aufklärung ihres Ursprungs oder Zustandekommens der gerichtlichen Überzeugungsbildung zugrunde gelegt werden,¹³⁶ solange sie nicht die einzigen Beweismittel gegen den Beschuldigten

¹³⁴ Siehe zum Fall, in dem die polizeilich-nachrichtendienstliche Behörde die Überwachungsdokumente an das Gericht teils geschwärzt übersandte. (Abrufbar unter <https://t1p.de/zbmb> [Stand: 13.06.2019]).

¹³⁵ Weitere praktische Bedenken ergeben sich in diesem Zusammenhang insofern, als die nachrichtendienstliche Überwachung des Telekommunikationsverkehrs und die strafprozessuale von derselben Behörde (BTİK) durchgeführt werden. Auch die Überwachung des MIT kann durch den BTİK implementiert werden, wobei der MIT selbst diese vornehmen kann.

¹³⁶ Für die eher schwache Geltung des Beweisantragsrechts des Beschuldigten und des Unmittelbarkeitsprinzips siehe, *Arslan*, Einführung und Übersetzung, S. 33 ff.

darstellen. Somit unterstellen die Gerichte grundsätzlich die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Berichte.¹³⁷ In dieser Hinsicht hat der türkische Kassationsgerichtshof lediglich das bereits angedeutete Verbot entwickelt, wonach die Verurteilung des Beschuldigten nicht ausschließlich auf die nachrichtendienstlichen Informationen gestützt werden darf.¹³⁸ Laut dieser Rechtsprechung haben die Berichte der Nachrichtendienste einen schwachen Beweiswert und eine Verurteilung darf beim Nichtvorliegen unterstützenden Beweismaterials nicht ergehen. Damit akzeptiert das Revisionsgericht zweifellos die Berichte der Dienste als zulässiges Beweismittel.¹³⁹ Allerdings hat der türkische Kassationsgerichtshof keine etablierte Rechtsprechung, die dem Grundsatz der Amtsaufklärungspflicht sowie dem Beweis-antragsrecht der Verteidigung mehr Gewicht beilegen würde,¹⁴⁰ etwa indem er auf der Anhörung des Verfassers eines nachrichtendienstlichen Berichts bestehen würde. Diese auch höchstrichterlich gebilligte Praxis einer extensiven Verwendung der Beweissurrogate läuft Gefahr, das Strafverfahren unter dem Aspekt der gerichtlichen Ermittlungspflicht, bei Beweissurrogaten auf die Herausgabe unmittelbarer Beweismittel durch die Behörden hinzuwirken,¹⁴¹ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK unfair werden zu lassen. Eine gewisse Hilfestellung könnte die Verfassungsbeschwerde beim türkischen Verfassungsgericht wegen der Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 36 Abs. 1 tVerfG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 EMRK gewähren.¹⁴²

Zusammenfassung

Das türkische Recht kennt die funktionale Aufgabenteilung der Sicherheitsbehörden in nachrichtendienstliche Tätigkeiten (*istiharat*), polizeiliche Gefahrenabwehr (*önleme*) und Strafverfolgung (*ceza takibi*). Vier Nachrichtendienste tragen zur

¹³⁷ Hinzukommt, dass das türkische Strafprozessrecht keine Unterscheidung zwischen dem Streng- und Freibeweisverfahren kennt, hierzu siehe *Arslan*, Einführung und Übersetzung, S. 36 f.

¹³⁸ Zur entsprechenden Rechtsprechung siehe 10. YCD Entsch. v. 27.03.2008 E. 2007/25667 K. 2008/4879; 10. YCD Entsch. v. 25.05.2011 E. 2011/5104 K. 2011/4583; in diese Richtung auch YCGK Urt. v. 17.11.2009 E. 2009/7-160 K. 2009/364.

¹³⁹ Obwohl immer wieder einige Richter am türkischen Kassationsgerichtshof in ihren Minderheitsvoten den nachrichtendienstlichen Berichten mit der Begründung die Zulässigkeit gänzlich abzuspüren versuchen, dass diese Berichte „einseitig, nicht sachdienlich, nicht geprüft und nur Informationen aus zweiter Hand“ seien, ist die Mehrheitsmeinung eher gegenteiliger Auffassung, siehe hierzu die Entscheidung von Yargıtay 10. CD, 28.06.2013, 2012/490, 2013/6666.

¹⁴⁰ Nach dem EGMR müssen auch in solchen Fällen die Verteidigungsrechte, insbesondere die Gelegenheit zum Widerspruch gegen die Richtigkeit der in Frage stehenden Beweise und deren Verwendung, gewährleistet werden; siehe *Satik v. Türkei*, No: 60999/00, 08 Oktober 2018, § 55. Mehr dazu siehe *Birtek*, CHD 2011, 123 ff.

¹⁴¹ EGMR *Georgios Papageorgiou ./. Griechenland* Urt. v. 09.05.2003 §§ 35 ff.

¹⁴² Hierzu siehe *Arslan*, Staatsheimnisse, S. 52 ff.

Gewährleistung der nationalen Sicherheit bei (der Nationale Nachrichtendienst: MIT und die Nachrichtendienstdirektion des Generalstabs: GIDB) und der Förderung der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung (die Nachrichtendienstdirektion der Polizei: EIDB und das Nachrichtendienstpräsidium der Gendarmerie: JIB). Die Kommission zur Ermittlung von Finanzkriminalität (MASAK) versteht sich in letzter Zeit ebenfalls als ein echter Finanznachrichtendienst.

Mit der Gesetzesänderung im Jahr 2014 erweiterten sich die Befugnisse des MIT um mehrere wesentliche Aspekte. So ist es ihm nun gestattet, Ausland-Ausland- sowie Ausländer-Aufklärung zu betreiben. Hinzu kommt, dass seit der Gesetzesänderung auch die Erfüllung präsidialer Anweisungen im Bereich der äußeren und nationalen Sicherheit und die Terrorismusbekämpfung zu den Aufgaben des MIT gehört. In diesem Zusammenhang steht es dem MIT zu, Gespräche mit illegalen und terroristischen Vereinigungen zu führen sowie von einschlägigen Koordinationsmaßnahmen Gebrauch zu machen. Um weitere ausdrücklich exekutive Befugnisnormen, die den MIT zur Anwendung unmittelbaren Zwangs ermächtigen würden, wurde das MIT-Gesetz nicht ergänzt.

Was die Aufgaben der EIDB und des JIB angeht, so lässt sich konstatieren, dass ein gesetzliches Unterscheidungskriterium zwischen der nachrichtendienstlichen Informationssammlung im Hinblick auf unspezifische mögliche Gefahren und der Gefahrenabwehr im Einzelfall fehlt. Beides wird ohne eine weitere Unterscheidung als Gefahrenprävention (tehlikenin önleme) aufgefasst. Zu der unklar gezogenen funktionalen Aufgabenbestimmung zwischen der nachrichtendienstlichen Informationssammlung und der Gefahrenabwehr im Einzelfall kommt hinzu, dass auch die Strafverfolgung von den Behörden betrieben wird, bei denen auch die EIDB und das JIB angesiedelt sind. Dies hat u.a. zur Folge, dass die drei Aufgabenarten jeweils von Beamten erledigt werden, die dieselben Rechte und Pflichten haben. Insofern besteht auf der Ebene der Polizei und Gendarmerie ein sehr enges organisatorisches und personelles Zusammentreffen der nachrichtendienstlichen Informationssammlung und der Strafverfolgung.

Bei der fehlenden Trennung hinsichtlich der Inlandsnachrichtendienste in der Türkei besteht nicht nur die Gefahr, dass die primär nachrichtendienstliche Informationssammlung vernachlässigt wird, weil der Fokus auf die Operationalisierung der gesammelten Informationen, sei es durch die Gefahrenabwehr im Einzelfall oder auch die Strafverfolgung, gelegt wird, sondern auch die des Machtmissbrauchs und der Umgehung strafprozessualer Garantien.¹⁴³

Was die Übermittlung nachrichtendienstlicher Informationen an die Strafverfolgung angeht, so lässt sich für den MIT feststellen, dass es grundsätzlich in seinem Ermessen liegt, eine entsprechende Übermittlung von sich aus oder auf Anfrage der

¹⁴³ Vgl. *Özbek*, DEÜHFD 2002, S. 85; siehe auch AYM, No: 2013/533, 9.1.2014, para. 60. Amtsblatt: 25 Februar 2014–28924.

Strafverfolgungsbehörden vorzunehmen. Sein Ermessen erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Umstände, bei welchem Verdachtsgrad und hinsichtlich welcher Straftaten die Informationen zu übermitteln sind. § 6 Abs. 6 des MIT-Gesetzes schränkt jedoch das Ermessen des MIT dahingehend ein, dass etwa die Verwendung der durch die strategischen, individuellen, Ausland-Ausland-, Ausländer-, und anonymen TKÜs erlangten „Aufnahmen“ außer zu den in diesem Gesetz genannten Zwecken verboten ist. Bei näherem Hinsehen stellt sich allerdings heraus, dass sich das Verwendungsverbot lediglich auf die Aufnahmen als solche erstrecken und die hieraus gewonnenen nachrichtendienstlichen Informationen bzw. deren Auswertungen nicht darunterfallen. Diese können etwa durch einen Bericht an die Staatsanwaltschaft oder auch an die Gerichte übermittelt werden. Das entsprechende Ermessen des MIT zeigt sich auch dadurch, dass der Präsident des MIT im Hinblick auf die Angehörigen seines Dienstes oder andere Personen, die für den MIT Aufträge erfüllt haben (etwa Informanten), die Aussagegenehmigung verweigern kann, wenn er dies zum Schutz von Dienstgeheimnissen oder anderweitigen staatlichen Interessen für erforderlich hält. Desgleichen sieht das MIT-Gesetz vor, dass die Justizinstanzen einschließlich der Strafgerichte vom MIT die Übermittlung nachrichtendienstlicher Informationen oder die Herausgabe von anderweitigem Material nicht anfordern dürfen. Dieses Anforderungsverbot schließt allerdings nicht aus, dass die Justizinstanzen formlose Anfragen stellen, über die der MIT nach seinem Ermessen entscheiden wird.

Auch hinsichtlich der Informationsübermittlung durch die EIDB und das JIB an die Strafverfolgungsbehörden besteht ein weitgehendes Ermessen dieser beiden Behörden. Bei näherer Betrachtung stellt sich heraus, dass diese beiden Inlandsnachrichtendienste konzeptionell derart aufgestellt sind, dass sie mit den Strafverfolgungsbehörden nicht zuletzt durch die Übermittlung nachrichtendienstlicher Informationen eng zusammenarbeiten. Betrachtet man auch die organisatorische und personelle Nähe zwischen diesen Diensten und den Strafverfolgungsbehörden, so kann man auch von einer gewissen Einheit sprechen, die sich unter anderem in einigen Bereichen der Kriminalität durch einen regen Informationsaustausch auszeichnet. Dieser konzeptionellen Aufstellung entspricht auch der Zustand, dass das türkische Nachrichtendienstrecht kein Anforderungsverbot für die Justizinstanzen enthält, wenn es um die Auskunftsanfragen an die EIDB und das JIB geht. Dagegen gilt auch ein Verbot für die Verwendung der Aufnahmen im Strafprozess, die die beiden Dienste etwa durch technische Mittel – grundsätzlich nachrichtendienstliche TKÜ – erlangt haben. Allerdings ist auch hier die Reichweite des Verwendungsverbots dahingehend begrenzt, dass nur die Aufnahmen als solche darunterfallen, die daraus gewonnenen Informationen und Auswertungen dagegen nicht.

Im Strafverfahren ist die Staatsanwaltschaft nach § 161 Abs. 1 befugt, abgesehen vom MIT, nachrichtendienstliche Informationen bei der EIDB und dem JIB einzufordern. Das Anforderungsverbot nach dem Zusatzparagraph 1 des MIT-Gesetzes besteht nur bei Straftaten gegen Staatsgeheimnisse und Spionage (§§ 326 ff. tStGB) nicht. Schwierigkeiten bei der Verteidigung entstehen dem Beschuldigten, wenn die

Staatsanwaltschaft die Verwendung nachrichtendienstlicher Informationen bei der Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen oder auch bei der Erhärtung eines für die Anklage hinreichenden Verdachts nicht offenlegt. Im Hauptverfahren ergeben sich Schwierigkeiten für die Verteidigung in der Regel dann, wenn die nachrichtendienstlichen Berichte (istihbarat raporu) herangezogen werden, deren Rechtmäßigkeit und Verlässlichkeit die Verteidigung jedoch nicht anzufechten vermag.

Literaturverzeichnis

- Arslan, Çetin*, Intelligence in Criminal Procedure Law. ABD 2013/2, 5–64.
- Arslan, Mehmet*, Die türkische Strafprozessordnung. Deutsche Übersetzung und Einführung. Berlin 2017.
- Arslan, Mehmet*, Intelligence and Crime Control in the Security Law of Germany. In: Dyson, Matthew/Vogel, Benjamin (Hrsg.), The Limits of Criminal Law. Cambridge 2018, S. 507–536.
- Arslan, Mehmet*, Staatsgeheimnisse im türkischen Strafverfahren. Freiburg im Breisgau 2017.
- Arslan, Mehmet*, Weltweite Telekommunikationsüberwachung durch Geheimdienste im Spiegelbild der kantischen Idee zum Ewigen Frieden. KritV, 2018/4, 287–311.
- Aybay, Rona*, Milli Güvenlik Kavramı ve Milli Güvenlik Kurulu. AÜSBFD, 33 (1) 1978, 59–82.
- Birtek, Fatih*, İstihbarat Amacıyla İletişim Özgürlüğüne Müdahale Edilmesi ve Müdahale-den Elde Edilen Materyallerin Delil Olarak Kabul Edilebilirliği, CHD, 6 (16), 2011, 100–148.
- Fidan, Hakan*, Intelligence and Foreign Policy: A Comparison of British, American and Turkish Intelligence Systems, Masterarbeit, Universität Bilkent. Ankara 1999.
- Kuloğlu, Gökhan*, Organize Suç İstihbaratı Operasyon Yönetimi ve Bir Model Önerisi. PBD, 14 (4) 2012, 1–30.
- Külçür, Erdem İzzet*, Uluslararası Suçlar, Sınırşan Suçlar ve Yabancılik Unsuru Kavramlarına Dar ve Geniş Anlamda Bir Bakış. SCD, 1 (2) 2016, 7–46.
- Özbek, Veli Özer, et al.*, Ceza Muhakemesi Hukuku. Ankara 2018.
- Özbek, Veli Özer*, Organize Suçlulukla Mücadelede Ön Alan Soruşturmaları, DEÜHFD, 4 (2) 2002, 57–88.
- Pınarbaşı, Mesut*, Özel Hayatın Korunması Kapsamında İstihbarat Faaliyetlerinin Hukuksal Sınırları, Yüksek Lisans Tezi, Kara Harp Okulu Savunma Bilimleri Enstitüsü, 2014.
- Seyhan, Kazım/Eryılmaz, M. Bedri*, Gelişmiş Ülkeler ve Türkiye Uygulamasında Suç Önleme Stratejileri. LD, Bahar 2004, 5–34.
- Şahin, Cumhuriyet*, Telekomünikasyon Yoluyla İletişimin Denetlenmesi – Yargıtay Kararları Çerçevesinde Bir Değerlendirme-. GÜHFD, C. XI, Sa. 1–2 2007, 1095–1112.

Tellenbach, Silvia, Das türkische Strafgesetzbuch, Berlin 2008.

Turhan, Faruk/Aksu, Muharrem, İnsan Haklarının Korunması Açısından Önleyici Amaçlı İletişimin Denetlenmesi Tedbiri. Uluslararası Davraz Kongresi Bildiri Kitabı, 2009.

Yenisey, Feridun, Kolluk Hukuku [Polizeirecht], Istanbul 2015.

Gesetzestexte

Auszüge aus dem Gesetz über die nachrichtendienstlichen Dienste des Staates und den Nationalen Nachrichtendienst (MIT-Gesetz)

Aufgaben des Nationalen Nachrichtendienstes

§ 4 – Der Nationale Nachrichtendienst hat folgende Aufgaben:

- a) im Hinblick auf die vorhandenen oder möglichen Aktivitäten, die sich aus dem Inland oder Ausland gegen die Integrität der Türkischen Republik als Land und Nation, deren Bestand, Unabhängigkeit, Sicherheit, Verfassungsordnung und alle Bestandteile der nationalen Schlagkraft richten, landesweit das nationale Nachrichtenwesen zu etablieren und die entsprechenden Informationen dem Staatspräsidenten, dem Generalstabchef, dem Sekretariat des Nationalen Sicherheitsrats sowie anderen einschlägigen Behörden zukommen zu lassen,
- b) bei der Vorbereitung der die nationale Sicherheitspolitik des Staates betreffenden Vorhaben und deren Umsetzen die Ersuchen und Anforderungen des Staatspräsidenten, des Generalstabchefs, des Sekretariats des Nationalen Sicherheitsrats zu erfüllen,
- c) zur Steuerung der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten der öffentlichen Körperschaften und Anstalten dem Staatspräsidenten und dem Nationalen Sicherheitsrat Vorschläge zu unterbreiten,
- d) bei Maßnahmen der öffentlichen Körperschaften und Anstalten, die die Sammlung von Informationen oder die Spionageabwehr betreffen, in technischen Angelegenheiten Beratung und für die Herstellung der Koordination Hilfe zu leisten,
- e) Nachrichten und Informationen, die der Generalstabschef für die Streitkräfte benötigt, entsprechend einer zu erzielenden Vereinbarung dem Generalstabchef zukommen zu lassen,
- f) Andere Aufgaben, die der Nationale Sicherheitsrat bestimmt, zu erledigen,
- g) Spionageabwehr,
- h) (eingefügt am 17.4.2014 durch § 1 des Gesetzes Nr. 6532) Aufträge des Staatspräsidenten, die die äußere Sicherheit, die Bekämpfung des Terrorismus und die nationale Sicherheit betreffen, zu erfüllen,
- i) (eingefügt am 17.4.2014 durch § 1 des Gesetzes Nr. 6532) im Hinblick auf die nachrichtendienstliche Tätigkeiten bezüglich des Auslands, der nationale Verteidigung, der Terrorbekämpfung, der internationalen Straftaten sowie der Cyberstraftaten Informationen, Dokumente, Nachrichten, Angaben mithilfe technischer oder personenbasierter nachrichtendienstlicher Vorgehensweisen, Mitteln und Systemen zu sammeln, zu speichern, zu analysieren und die generierten Erkenntnisse den betreffenden Behörden zukommen zu lassen
- j) (eingefügt am 17.4.2014 durch § 1 des Gesetzes Nr. 6532) moderne nachrichtendienstliche Vorgehensweisen und Methoden zu erforschen, technische Entwicklungen zu

verfolgen und die angewandten zu beschaffen, damit die Kapazität der Informationssammlung, deren Qualität sowie Effektivität erhöht werden.

(Geänderter Satz vom 17.4.2014 durch § 1 des Gesetzes Nr. 6532) Dem Nationalen Nachrichtendienst darf außer den genannten keine andere Aufgabe übertragen werden. Die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeit der einzelnen Einheiten des Nationalen Nachrichtendienstes werden durch eine Rechtsverordnung bestimmt, die der Zustimmung des Staatspräsidenten bedarf.

Befugnisse

§ 6 – (Geänderter erster Absatz vom 17.4.2014 durch § 3 des Gesetzes Nr. 6532) Der Nationale Nachrichtendienst macht bei der Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben von folgenden Befugnissen Gebrauch:

- a) zu einheimischen und ausländischen Körperschaften und Anstalten aller Art, allen Vereinigungen oder Zusammenschüsse und Personen unmittelbar in Kontakt zu treten und von einschlägigen Koordinationsmaßnahmen Gebrauch zu machen,
- b) von öffentlichen Körperschaften und Anstalten, Berufsverbänden mit der Eigenschaft einer öffentlichen Körperschaft, Körperschaften und Anstalten nach dem Bankengesetz von 19.10.2005 mit der Nr. 5411 und anderen juristischen Personen sowie Verbänden, die keine juristische Personen sind, Informationen, Dokumente, Daten und Aufnahmen zu erhalten, von deren Archiven, elektronischen Informationsverwaltungssystemen, Kommunikationsinfrastrukturen zu profitieren und zu diesen in Kontakt zu treten. Die in diesem Zusammenhang Ersuchten dürfen die Erfüllung des Ersuchens mit dem Hinweis auf ihre eigene Gesetzgebung nicht verweigern,
- c) im Ermittlungs- und Hauptverfahren, die in vierten, fünften, sechsten und siebten Abschnitten des vierten Teiles des zweiten Buches des türkischen Strafgesetzbuches (außer §§ 318, 319, 324, 325, 332) genannten Straftaten betreffen, Zugang zu Vernehmungsschriften und Dokumenten sowie Belegen aller Art zu erhalten und Abschriften von diesen zu nehmen,
- d) geheime Arbeitsmethoden, Prinzipien und Techniken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben heranzuziehen,
- e) die Identität der für nachrichtendienstlichen Zwecken eingesetzten Personen zu ändern, für deren Geheimhaltung alle Maßnahmen zu ergreifen und juristische Personen zu gründen. Erforderliche Dokumente, Aufnahmen und Urkunden sowie Fahrzeuge und Werkzeuge dürfen zur Verfügung gestellt, geändert und benutzt werden, wenn dies für die Bildung einer Legende sowie die Gründung einer juristischen Person und deren Fortsetzung erforderlich sind,
- f) im Zusammenhang mit der Ein- und Ausreise von Ausländern sowie Bewilligung eines Visums, einer Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis und Ausweisungen betreffende Körperschaften und Anstalten zu ersuchen,
- g) aus den Telekommunikationsleitungen Angaben, die das Ausland, die nationale Verteidigung, Terrorismus und internationale Straftaten betreffen, zu sammeln,
- h) Unternehmungen zu tätigen, die auf die Unterbindung der Aktivitäten fremder Elemente hinzielen, die Kommunikationssicherheit des Landes und der Bürger gefährden, und betreffende Körperschaften und Anstalten zu ersuchen,
- i) von Prüfmethode- und Verfahren einschließlich des Einsatzes eines Lügendetektors Gebrauch zu machen, um die Vertrauenswürdigkeit und Geeignetheit der Personen, bei dem MIT beschäftigt sind oder für eine Beschäftigung in Frage kommen, festzustellen,
- j) MIT-Angehörige dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verhaftete und verurteilte Personen, die sich in Justizvollzugsanstalten befinden, nach einer vorausgehenden Benachrichtigung besuchen, andere Personen zum Besuch bringen und alle Zusammenschlüsse

einschließlich der Terrororganisationen, die die nationale Sicherheit bedrohen, zu kontaktieren.

(Eingefügt am 03.07.2005 durch § 3 des Gesetzes Nr. 5397) Im Rahmen der Erfüllung der in § 4 dieses Gesetzes aufgelisteten Aufgaben und zum Zwecke der Gewährleistung der Staatssicherheit, der Aufdeckung von Spionagetätigkeiten, der Ermittlung von Offenlegungen von Staatsgeheimnissen und der Verhinderung der terroristischen Aktivitäten kann die Telekommunikation durch einen richterlichen Beschluss und bei Gefahr im Verzug durch eine schriftliche Anweisung des Präsidenten der Dienstes oder dessen Stellvertreter festgestellt, abgehört, gespeichert und deren Verkehrsdaten ausgewertet werden, wenn eine ernsthafte Gefahr für die im Art. 2 der Verfassung bestimmten Grundeigenschaften und den demokratischen Rechtsstaat vorliegt. Eine schriftliche Anweisung, die bei Gefahr im Verzug erteilt wurde, ist innerhalb von 24 Stunden dem örtlich und sachlich zuständigen Richter vorzulegen. Der Richter fällt seine Entscheidungen spätestens innerhalb von 24 Stunden. Ist diese Frist verstrichen oder verwirft der Richter den Antrag, so wird die Maßnahme sofort aufgehoben. In diesem Fall müssen Aufnahmen von den Abhörinhalten spätestens innerhalb von zehn Tagen vernichtet werden. Dies wird mit einem Protokoll festgehalten und das Protokoll wird aufbewahrt, um bei Kontrollen vorgelegt werden zu können. Diese Schritte werden von der Stelle, die vom MIT gegründet wurde, oder von der Stelle, die entsprechend dem Zusatzparagraph 7 Abs. 10 des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Polizei vom 04.07.1934 mit der Nr. 2559 gegründet wurde, in die Wege geleitet. (Geänderter letzter Satz vom 04.05.2009 durch § 12 des Gesetzes Nr. 5651) Telekommunikationsüberwachungen, die nach § 135 Abs. 6 lit. a Nr. 14 der Strafprozessordnung v. 04.12.2004 mit der Nr. 5271 vorzunehmen sind, werden ebenfalls von diesen Stellen durchgeführt.

(Eingefügter Absatz am 03.07.2005 durch § 3 des Gesetzes Nr. 5359; geänderter dritter Absatz vom 17.04.2014 durch das Gesetz Nr. 6532) Der örtlich und sachlich zuständige Richter ist ein Mitglied des Gerichts für schwere Straftaten in Ankara.

(Eingefügter Absatz am 03.07.2005 durch § 3 des Gesetzes Nr. 5397) Im Beschluss oder der schriftlichen Anweisung sind die Personalien der von der Maßnahme betroffenen Person, die Art ihres Telekommunikationsmittels, die von ihr benutzten Telefonnummern oder andere bestimmbare Codes, die die Feststellung ihrer Telekommunikation ermöglichen würden, die Art, die Reichweite, die Dauer der Maßnahme sowie die Gründe für das Ergreifen dieser Maßnahme anzugeben. Die Entscheidungen dürfen für höchstens drei Monate getroffen werden. Diese Frist darf im Wege desselben Verfahrens jeweils um weitere drei Monate und höchstens dreimal verlängert werden. Allerdings darf der Richter die Frist jeweils um weitere drei Monate wiederholt verlängern, wenn dies aufgrund der Gefahren, die sich aus den fortdauernden Spionage- oder Terroraktivitäten ergeben, für erforderlich gehalten wird.

(Eingefügter Absatz am 03.07.2005 durch § 3 des Gesetzes Nr. 5397) Wird die ergriffene Maßnahme beendet, so werden die Inhalte des Abhörens spätestens innerhalb von zehn Tagen vernichtet. Dies wird mit einem Protokoll festgehalten und das Protokoll wird aufbewahrt, um bei Kontrollen vorgelegt werden zu können.

(Eingefügter Absatz am 03.07.2005 durch § 3 des Gesetzes Nr. 5397) Aufnahmen, die im Rahmen der nach diesem Paragraphen durchgeführten Maßnahmen erlangt werden, dürfen außer zu den in diesem Paragraphen genannten Zwecken nicht verwendet werden. Für die Aufbewahrung und den Schutz der erlangten Informationen gilt das Geheimhaltungsprinzip. (Gestrichener letzter Satz am 17.04.2014 durch § 3 des Gesetzes Nr. 6532)

(Eingefügter Absatz am 03.07.2005 durch § 3 des Gesetzes Nr. 5397) Der richterliche Beschluss und die schriftliche Anweisung werden von Bediensteten des MIT umgesetzt. Das Datum und die Uhrzeit des Beginns sowie das Ende der Maßnahme sowie die Personalien der ausführenden Person sind in einem Protokoll festzuhalten.

(Eingefügter Absatz am 03.07.2005 durch § 3 des Gesetzes Nr. 5397) Die nach diesem Paragraphen durchgeführten Maßnahmen werden durch die behördlichen Vorgesetzten nach ihren Rangverhältnissen und durch die Staatliche Aufsichtsbehörde kontrolliert.

(Eingefügter Absatz am 03.07.2005 durch § 3 des Gesetzes Nr. 5397) Abhörmaßnahmen, die entgegen der in diesem Paragraphen bestimmten Verfahren und Grundsätze durchgeführt werden, sind rechtsunwirksam, und auf die Personen, die in dieser Weise Abhörmaßnahmen vorgenommen haben, ist das türkische Strafgesetzbuch vom 26.09.2004 Nr. 5237 anzuwenden.

(Eingefügter Absatz am 03.07.2005 durch § 3 des Gesetzes Nr. 5397; geändert am 02.07.2018 durch § 152 des Ausnahmezustandsdekrets Nr. 703) Verfahren und Grundsätze, die die Anwendung dieses Paragraphs betreffen, sind durch eine vom Staatspräsidenten zu erlassende Rechtsverordnung zu regeln.

(Eingefügter Absatz am 17.4.2014 durch § 3 des Gesetzes Nr. 6532) Unabhängig von den oben aufgeführten Bestimmungen sowie anderen Gesetzen, die auf die präemptive Informationssammlung und Analyse abzielen, dürfen die im Ausland oder von den Ausländern getätigte Kommunikation sowie die aus den Münzfernsprechern getätigte Kommunikation und die Kommunikation jener Personen, die Angehörige des MIT sind, beim MIT Aufgaben übernommen hatten oder sich für eine Beschäftigung beim MIT bewerben, durch die Genehmigung des Präsidenten des Dienstes oder dessen Stellvertreter festgestellt, abgehört, gespeichert und deren Verkehrsdaten ausgewertet werden.

(Eingefügter Absatz am 17.4.2014 durch § 3 des Gesetzes Nr. 6532) Die Verfahren und Prinzipien, die die Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben sowie die Ausübung der Befugnisse betreffen, sind durch eine Rechtsverordnung zu regeln.

Es wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, welchen MIT-Angehörigen bei der Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben jene Rechte und Befugnisse zustehen, die der allgemeinen Polizei eingeräumt sind.

Zeugenschaft

§ 29 (Geändert am 15.08.2017 durch § 76 des Ausnahmezustandsdekrets Nr. 694; angenommen in gleicher Fassung am 01.02.2018 durch § 72 des Gesetzes Nr. 7078)

MIT-Angehörige oder jene Personen, die Aufträge für den MIT erfüllt haben, benötigen eine Genehmigung des Präsidenten des Dienstes, wenn sie als Zeuge aussagen sollen und staatliche Interessen oder die Geheimhaltungsbedürfnisse ihrer Aufgaben dies erfordern; der Präsident des Dienstes benötigt eine Genehmigung des Staatspräsidenten.

Zusatzparagraph 1 (Eingefügt am 17.04.2014 durch § 11 des Gesetzes Nr. 6532)

Informationen, Dokumente, Angaben, Aufnahmen sowie durchgeführte Analysen, die nachrichtendienstlich und im Besitz des Nationalen Nachrichtendienst sind, dürfen, abgesehen von Straftaten, die im siebten Abschnitt des vierten Teils des zweiten Buchs des türkischen Strafgesetzbuchs definiert sind, von justiziellen Stellen nicht angefordert werden.

Auszüge aus dem Gesetz über Aufgaben und Befugnisse der Polizei (PVSK)

§ 2 (Geändert am 16.07.1965 durch § 2 des Gesetzes Nr. 694)

Aufgaben der Polizei, die die allgemeine Sicherheit betreffen, sind zweierlei:

- A) Handlungen, die den Gesetzen, den Präsidialdekreten, Rechtsverordnungen, Regierungsverfügungen und der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen, bereits vor deren Begehung nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzubeugen,
- B) Bei einer begangenen Straftat Aufgaben zu übernehmen, die in der Strafprozessordnung sowie in anderen Gesetzen genannt sind,

...

Zusatzparagraph 7 (Eingefügt am 16.06.1985 durch § 7 des Gesetzes Nr. 3233)

Die Polizei betreibt landesweit und im virtuellen Raum nachrichtendienstliche Tätigkeiten, sammelt zu diesem Zweck Informationen, wertet diese aus, lässt sie den zuständigen Instanzen oder dem Verwendungsbereich zukommen, um präventive und schützende Maßnahmen hinsichtlich der Integrität des Staates als Land und Nation, der Verfassungsordnung und der allgemeinen Sicherheit zu ergreifen und die Sicherheit und den Frieden zu gewährleisten. Sie arbeitet mit anderen Nachrichtendiensten des Staates zusammen.

(Eingefügter Absatz am 03.07.2005 durch § 1 des Gesetzes Nr. 5397) Zur Erfüllung der im ersten Absatz genannten Aufgaben und zur Vorbeugung der in § 250 Abs. 1 lit. a, b und c der Strafprozessordnung v. 04.12.2004 Nr. 5271 genannten Straftaten (Spionagestraftaten ausgenommen)¹⁴⁴ sowie der Cyberstraftaten dürfen auf einen richterlichen Beschluss hin oder bei Gefahr im Verzug auf die schriftliche Anweisung des Polizeipräsidenten, des Präsidenten der Nachrichtendienstleitung der Polizei oder, auf die Cyberstraftaten beschränkt, des Präsidenten der betreffenden Direktion hin der durch die Telekommunikation getätigte Kommunikationsverkehr und die Daten, der durch den zwischen den Internetverbindungsadressen und den Internetquellen getätigte Datenverkehr übermittelt werden, festgestellt, abgehört, gespeichert und dessen Signaldaten ausgewertet werden. Eine schriftliche Anweisung, die bei Gefahr im Verzug erteilt wurde, ist innerhalb von 24 Stunden dem örtlich und sachlich zuständigen Richter vorzulegen. Der Richter fällt seine Entscheidungen spätestens innerhalb von 48 Stunden. Ist diese Frist verstrichen oder verwirft der Richter den Antrag, so wird die Maßnahme sofort aufgehoben. In diesem Fall sind Aufnahmen von Abhörinhalten spätestens innerhalb von zehn Tagen zu vernichten. Dies wird mit einem Protokoll festgehalten und das Protokoll wird aufbewahrt, um bei Kontrollen vorgelegt werden zu können.

(Eingefügter Absatz am 03.07.2005 durch § 1 des Gesetzes Nr. 5359; geänderter Absatz vom 07.03.2015 durch § 5 des Gesetzes Nr. 6638) Der örtlich und sachlich zuständige Richter ist ein Mitglied des Gerichtes für schwere Straftaten in Ankara.

(Eingefügter Absatz am 03.07.2005 durch § 1 des Gesetzes Nr. 5397) Im Beschluss oder der schriftlichen Anweisung sind die Personalien der von der Maßnahme betroffenen Person, die Art ihres Telekommunikationsmittels, die von ihr benutzten Telefonnummern, die einschlägige Internetverbindungsadresse oder andere bestimmbare Codes, die die Feststellung ihrer Verbindung ermöglichen würden, die Art, die Reichweite, die Dauer der Maßnahme sowie die Gründe für das Ergreifen dieser Maßnahme anzugeben. Die Entscheidungen dürfen für höchstens drei Monate getroffen werden. Diese Frist darf im Wege desselben Verfahrens jeweils für weitere drei Monate und höchstens dreimal verlängert werden. Allerdings darf der Richter die Frist jeweils um weitere drei Monate wiederholt verlängern, wenn dies aufgrund der Gefahren, die sich aus den fortdauernden Terroraktivitäten ergeben, für erforderlich gehalten wird.

(Eingefügter Absatz am 03.07.2005 durch § 1 des Gesetzes Nr. 5397) Wird die ergriffene Maßnahme beendet, so werden die Inhalte des Abhörens spätestens innerhalb von zehn Tagen vernichtet. Dies wird mit einem Protokoll festgehalten und das Protokoll wird aufbewahrt, um bei Kontrollen vorgelegt werden zu können.

(Eingefügter Absatz am 03.07.2005 durch § 1 des Gesetzes Nr. 5397) Im Rahmen der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten darf zur Vorbeugung der in diesem Paragraphen genannten

¹⁴⁴ Diese Straftaten sind nach § 1 Abs. 6 des Änderungsgesetzes vom 21.02.2016 mit Nr. 6526 folgende aus dem türkischen Strafgesetzbuch; a) im Rahmen einer kriminellen Organisation begangene Herstellung und Handel mit Betäubungsmitteln und Geldwäsche, b) im Rahmen einer kriminellen Organisation zum Zwecke der Erlangung illegalen Profits mit Nötigung und Bedrohung begangene Straftaten, c) im zweiten Buch des vierten Teils der vierten, fünften, sechsten und siebten Abschnitten definierte Straftaten (Paragraphen 305, 318, 319, 323, 324, 325 und 332 ausgenommen).

Straftaten und durch einen richterlichen Beschluss eine Beobachtung durch technische Mitteln vorgenommen werden. Außerdem dürfen bei den öffentlichen Körperschaften und Anstalten sowie Einrichtungen, die öffentliche Dienste anbieten, für den dienstlichen Gebrauch unter Angabe von Gründen schriftlich benötigte Informationen und Dokumente angefragt werden. Geben diese Körperschaften und Anstalten-Einrichtungen aus gesetzlichen Gründen oder Gründen der Geschäftsgeheimnisse die betreffenden Informationen und Dokumente nicht heraus, so dürfen diese nur durch einen richterlichen Beschluss herangezogen werden.

(Eingefügter Absatz am 03.07.2005 durch § 1 des Gesetzes Nr. 5397) Aufnahmen, die im Rahmen der nach diesem Paragraphen durchgeführten Maßnahmen erlangt werden, dürfen außer zu den in diesem Paragraphen genannten Zwecken nicht verwendet werden. Für die Aufbewahrung und den Schutz der erlangten Informationen gilt das Geheimhaltungsprinzip. Gegen die Personen, die gegen Bestimmungen dieses Absatzes verstoßen haben, dürfen Strafvermittlungen unmittelbar von Staatsanwälten durchgeführt werden, auch wenn die Verstöße während des Dienstes oder aufgrund des Dienstes begangen wurden.

(Eingefügter Absatz am 03.07.2005 durch § 1 des Gesetzes Nr. 5397) Der richterliche Beschluss und die schriftliche Anweisung werden von Bediensteten der Nachrichtendirektion der Polizei oder, auf die Cyberstraftaten beschränkt, von Bediensteten der zuständigen Direktion umgesetzt. Das Datum und die Uhrzeit des Beginns sowie des Endes der Maßnahme sowie die Personalien der ausführenden Person sind in einem Protokoll festzuhalten.

(Eingefügter Absatz am 03.07.2005 durch § 3 des Gesetzes Nr. 5397) Die nach diesem Paragraphen durchgeführten Maßnahmen werden durch die behördlichen Vorgesetzten nach ihren Rangverhältnissen, die Vorgesetzten der jeweiligen Verwaltungseinheit, der Polizeigeneraldirektion und durch das Inspektionspersonal des betreffenden Ministeriums jährlich mindestens einmal kontrolliert. Diese Maßnahmen dürfen auch vom Aufsichtsausschuss des Ministeramtes kontrolliert werden. Die Ergebnisse der in diesem Rahmen getätigten Kontrollen werden durch einen Bericht dem Sicherheits- und Nachrichtendienstsausschuss der Türkischen Nationalversammlung vorgelegt.

(Eingefügter Absatz am 03.07.2005 durch § 1 des Gesetzes Nr. 5397; geändert am 15.08.2016 durch § 24 des Ausnahmezustandsdekrets Nr. 671; angenommen in derselben Fassung am 09.11.2016 durch § 21 des Gesetzes Nr. 6757) Die nach diesem Paragraphen ergriffenen Maßnahmen bezüglich der Telekommunikation sowie die nach § 135 des Gesetzes Nr. 5271 zu tätigen Abhörmaßnahmen sind unter dem Dach der Behörde für Informationstechnologien und Kommunikation von einer Stelle vorzunehmen.

(Eingefügter Absatz am 03.07.2005 durch § 1 des Gesetzes Nr. 5397) Abhörmaßnahmen, die entgegen die in diesem Paragraphen bestimmten Verfahren und Grundsätze durchgeführt werden, sind rechtsunwirksam, und auf die Personen, die in der Weise Abhörungen getätigt haben, ist das türkische Strafgesetzbuch vom 26.09.2004 Nr. 5237 anzuwenden.

(Eingefügter Absatz am 03.07.2005 durch § 1 des Gesetzes Nr. 5397) Verfahren und Grundsätze, die die Anwendung dieses Paragraphen betreffen, sind durch eine vom Staatspräsidenten zu erlassende Rechtsverordnung zu regeln.

Auszüge aus dem JTGYK

Zusatzparagraph 5 (Eingefügter Absatz am 03.07.2005 durch § 2 des Gesetzes Nr. 5397)

Im Rahmen der Erfüllung der in § 7 lit. a dieses Gesetzes genannten Aufgaben, zum Ergreifen der vorbeugenden und schützenden Maßnahmen und, begrenzt auf seinen Zuständigkeitsbereich, zur Vorbeugung der in § 250 Abs. 1 lit. a, b und c der Strafprozessordnung v.

04.12.2004 mit der Nr. 5271 genannten Straftaten (Spionagestraftaten ausgenommen)¹⁴⁵ darf auf einen richterlichen Beschluss hin oder bei Gefahr im Verzug auf die schriftliche Anweisung des Stabschefs der Gendarmerie oder des Präsidenten der Nachrichtendienstdirektion hin der durch die Telekommunikation getätigte Kommunikationsverkehr festgestellt, abgehört, gespeichert und dessen Signaldaten ausgewertet werden. Eine schriftliche Anweisung, die bei Gefahr im Verzug erteilt wurde, ist innerhalb von 24 Stunden dem örtlich und sachlich zuständigen Richter vorzulegen. Der Richter fällt seine Entscheidungen spätestens innerhalb von 48 Stunden. Ist diese Frist verstrichen oder verwirft der Richter den Antrag, so wird die Maßnahme sofort aufgehoben. In diesem Fall sind Aufnahmen von Abhörinhalten spätestens innerhalb von zehn Tagen vernichtet. Dies wird mit einem Protokoll festgehalten und das Protokoll wird aufbewahrt, um bei Kontrollen vorgelegt werden zu können. Diese Schritte werden von der Stelle, die entsprechend dem Zusatzparagraphen 7 Abs. 10 des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Polizei vom 04.07.1934 mit der Nr. 2559 gegründet wurde, in die Wege geleitet. Telekommunikationsüberwachungen, die nach § 135 des Gesetzes Nr. 5271 vorzunehmen sind, werden ebenfalls von diesen Stellen durchgeführt. (Eingefügter zweiter Absatz am 27.03.2015 durch § 6 des Gesetzes mir Nr. 6638) Der örtlich und sachlich zuständiger Richter ist ein Mitglied des Gerichtes für schwere Straftaten in Ankara.

Im Beschluss oder der schriftlichen Anweisung sind die Personalien der von der Maßnahme betroffenen Person, die Art ihres Telekommunikationsmittels, die von ihr benutzten Telefonnummern oder andere bestimmbare Codes, die die Feststellung ihrer Telekommunikation ermöglichen würden, die Art, die Reichweite, die Dauer der Maßnahme sowie die Gründe fürs Ergreifen dieser Maßnahme anzugeben. Die Entscheidungen dürfen für höchstens drei Monate getroffen werden. Diese Frist darf im Wege desselben Verfahrens jeweils für weitere drei Monate und höchstens dreimal verlängert werden. Allerdings darf der Richter die Frist jeweils um weitere drei Monate wiederholt verlängern, wenn dies aufgrund der Gefahren, die sich aus den fortdauernden Terroraktivitäten ergeben, für erforderlich gehalten wird.

Wird die ergriffene Maßnahme beendet, so werden die Inhalte des Abhörens spätestens innerhalb von zehn Tagen vernichtet. Dies wird mit einem Protokoll festgehalten und das Protokoll wird aufbewahrt, um bei Kontrollen vorgelegt werden zu können.

Im Rahmen der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten darf zur Vorbeugung der in diesem Paragraphen genannten Straftaten und durch einen richterlichen Beschluss eine Beobachtung durch technische Mittel vorgenommen werden. Außerdem dürfen bei den öffentlichen Körperschaften und Anstalten sowie Einrichtungen, die öffentliche Dienste anbieten, für den dienstlichen Gebrauch unter Angabe von Gründen schriftlich benötigte Informationen und Dokumente angefragt werden. Geben diese Körperschaften und Anstalten-Einrichtungen aus gesetzlichen Gründen oder Gründen der Geschäftsheimnisse die betreffenden Informationen und Dokumente nicht heraus, so dürfen diese nur durch einen richterlichen Beschluss herangezogen werden.

Aufnahmen, die im Rahmen der nach diesem Paragraphen durchgeführten Maßnahmen erlangt werden, dürfen außer zu den in diesem Paragraphen genannten Zwecken nicht verwendet werden. Für die Aufbewahrung und den Schutz der erlangten Informationen gilt das Geheimhaltungsprinzip. Gegen die Personen, die gegen Bestimmungen dieses Absatzes verstoßen haben, dürfen Strafermittlungen unmittelbar von Staatsanwälten durchgeführt

¹⁴⁵ Diese Straftaten sind nach § 1 Abs. 6 des Änderungsgesetzes vom 21.02.2016 mit der Nr. 6526 folgende des türkischen Strafgesetzbuchs: a) im Rahmen einer kriminellen Organisation begangene Herstellung und Handel mit Betäubungsmitteln und Geldwäsche, b) im Rahmen einer kriminellen Organisation zum Zwecke der Erlangung illegalen Profits mit Nötigung und Bedrohung begangene Straftaten, c) im zweiten Buch des vierten Teils der vierten, fünften, sechsten und siebten Abschnitten definierte Straftaten (Paragraphen 305, 318, 319, 323, 324, 325 und 332 ausgenommen).

werden, auch wenn die Verstöße während des Dienstes oder aufgrund des Dienstes begangen wurden.

Der richterliche Beschluss und die schriftliche Anweisung werden von Bediensteten des Nachrichtenpräsidiums der Gendarmerie umgesetzt. Das Datum und die Uhrzeit des Beginns sowie des Endes der Maßnahme sowie die Personalien der ausführenden Person sind in einem Protokoll festzuhalten.

(Geänderter achter Absatz vom 27.03.2015 durch den § 6 des Gesetzes Nr. 6638) Die nach diesem Paragraph durchgeführten Maßnahmen werden durch die behördlichen Vorgesetzten nach ihren Rangverhältnissen, die Vorgesetzten der jeweiligen Verwaltungseinheit, des Stabschefsamts der Gendarmerie und das Inspektionspersonal des betreffenden Ministeriums jährlich mindestens einmal kontrolliert. Diese Maßnahmen dürfen auch von den durch das Präsidialamt beauftragten Aufsichtspersonen kontrolliert werden. Die Ergebnisse der in diesem Rahmen getätigten Kontrollen werden durch einen Bericht dem Sicherheits- und Nachrichtendienstausschuss der Türkischen Nationalversammlung vorgelegt.

Abhörmaßnahmen, die entgegen die in diesem Paragraphen bestimmten Verfahren und Grundsätze durchgeführt werden, sind rechtsunwirksam, und auf die Personen, die in der Weise Abhörmaßnahmen getätigt haben, ist das türkische Strafgesetzbuch vom 26.09.2004 mit der Nr. 5237 anzuwenden.

Verfahren und Grundsätze, die die Anwendung dieses Paragraphs betreffen, sind durch eine vom Staatspräsidenten zu erlassende Rechtsverordnung zu regeln.

Auszüge aus dem Präsidialdekret Nr. 1

Präsidium der Kommission zur Ermittlung von Finanzkriminalität

§ 231 – (Geändert am 07.08.2019 durch § 17 des Präsidialdekrets 43)

(1) Die Kommission zur Ermittlung von Finanzkriminalität untersteht unmittelbar dem Minister und hat folgende Befugnisse:

- a) zum Zwecke der Vorbeugung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung den Vorbereitungs- und Entwicklungsprozessen hinsichtlich der Planung, der Verfassung der Leitlinien, der Politik und der Strategien beizutragen und zwischen den Körperschaften und Anstalten die Koordination einschließlich der Zusammenarbeit für landesweite Risikoauswertungen zu gewährleisten,
- b) in Hinblick auf ihren Tätigkeitsbereich legislative Vorbereitungsdienste vorzunehmen,
- c) im Rahmen der Aufdeckung der Risiken der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und der Wirtschaftssicherheit und deren Vorbeugung Entwicklungen zu beobachten, Vorbeugungsmaßnahmen zu entwickeln, Analyse, Recherchen und Untersuchungen vorzunehmen
- ç) im Rahmen der Vorbeugung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung Angaben zu sammeln, Meldungen hinsichtlich der verdächtigen Transaktionen aufzunehmen, diese zu analysieren, zu speichern, nachrichtendienstliche Informationen zu generieren und, wenn für erforderlich erachtet, die betreffenden Einheiten von den generierten Informationen und Analysen zu benachrichtigen,
- d) im Hinblick auf das Gesetz vom 11.10.2006 mit der Nr. 5549 über die Verschleierung der Straftätertrügen, die entsprechenden Regelwerke sowie dieses Präsidialdekrets Analysen, Recherchen und Untersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen,

- e) einen Sachverhalt der Staatsanwaltschaft mitzuteilen, wenn ernsthafte Verdachtsmomente vorliegen, dass Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begangen wurde,
 - f) bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige zum Zwecke der Durchführung erforderlicher Maßnahmen nach der Strafprozessordnung Nr. 5271 zu erstatten, wenn infolge der vorgenommenen Analysen, Recherchen und Untersuchungen Tatsachen dahingehend festgestellt wurden, dass Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begangen wurde,
 - g) Sachverhalte, die von der Staatsanwaltschaft, einem Richter oder einem Gericht bezüglich der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorgelegt wurden, zu analysieren und zu untersuchen,
 - ğ) während des Analyse-, Recherche- und Untersuchungsverfahrens erforderlichenfalls die Polizeibehörde oder andere Einheiten für die Durchführung einer Untersuchung oder Recherche in ihren jeweiligen Aufgabenbereich zu ersuchen,
 - h) zur Vorbeugung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung mit den nachrichtendienstlichen sowie polizeibehördlichen Einheiten zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen,
 - ı) im Rahmen der Vorbeugung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung die Risikokategorien festzustellen und erforderlichenfalls die Meldepflichtigen darüber zu informieren,
 - ı) im Rahmen des Gesetzes Nr. 5549 sowie der entsprechenden Regelwerke die Aufsicht über die Meldepflichtigen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen,
 - j) im Einklang mit dem Gegenseitigkeitsgrundsatz die Aufsicht sowie die Informationsanforderungen der nach den Gesetzen fremder Länder zuständigen Instanzen zu genehmigen, wenn es um die sich in der Türkei befindlichen Einheiten der Meldepflichtigen geht, deren Hauptsitz im Ausland ist,
 - k) erforderlichenfalls die Aufsicht und Informationsanforderungen bei den sich im Ausland befindlichen Einheiten der Meldepflichtigen vorzunehmen, deren Hauptsitz in der Türkei ist,
 - l) in Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich fallen, internationale Beziehungen zu pflegen, Informationen und Bewertungen mit den entsprechenden ausländischen Stellen auszutauschen und diesbezüglich Absichtserklärungen zu unterzeichnen, die keinen völkerrechtlicher Vertrag darstellen,
 - m) bei den Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, natürlichen und juristischen Personen sowie Verbänden ohne juristische Persönlichkeit Dokumente und Informationen aller Art einzufordern,
 - n) vorläufige Abordnungen der Bediensteten anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts ans Präsidium zu ersuchen, wenn deren Kenntnisse und Fachkunde für erforderlich erachtet werden,
 - o) Aktivitäten zu organisieren, die die Aufmerksamkeit der Allgemeinheit sowie deren Unterstützung fördern würden,
 - ö) die vom Minister übertragenen anderweitigen Aufträge zu erfüllen.
- (2) Die Einheit, die vom Präsidium nach Abs. 1 lit. ğ ersucht wurde, muss das Erforderliche für das Ersuchte umgehend vornehmen,

....

Auszüge aus der tStPO

§ 47. Zeugnis über Erkenntnisse, die als Staatsgeheimnis anzusehen sind

(1) Erkenntnisse über die Tatsache einer Straftat dürfen nicht vor dem Gericht als Staatsgeheimnisse geheim gehalten werden. Erkenntnisse, deren Offenlegung die Auslandsbeziehungen des Staates, seine nationale Verteidigung oder seine nationale Sicherheit beeinträchtigen oder die verfassungsmäßige Ordnung oder Auslandsbeziehungen gefährden können, gelten als Staatsgeheimnisse.

(2) Sind Erkenntnisse, die als Staatsgeheimnis anzusehen sind, Gegenstand eines Zeugnisses, so wird der Zeuge allein von einem Richter des Gerichts oder vom Richterkollegium auch unter Ausschluss des Urkundsbeamten angehört. Der Richter oder der Gerichtsvorsitzende lässt im Nachhinein von diesen Zeugenaussagen lediglich die Erkenntnisse in ein Protokoll aufnehmen, die ihrer Natur nach imstande sind, zur Aufklärung der angelasteten Straftat beizutragen.

(3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen werden bei den Straftaten angewendet, die mit einer Haftstrafe von mindestens fünf oder mehr Jahren bedroht sind.

(4) Handelt es sich um das Zeugnis des Präsidenten der Republik, so entscheidet er selbst über die Eigenschaft als Geheimnis und darüber, ob er es dem Gericht mitteilt.

§ 125. Durchsicht von Dokumenten durch das Gericht, die als Staatsgeheimnis anzusehen sind

(1) Dokumente, die Erkenntnisse über die Tatsache einer Straftat enthalten, dürfen vor dem Gericht nicht als Staatsgeheimnis geheim gehalten werden.

(2) Dokumente, die Erkenntnisse enthalten, die als Staatsgeheimnis anzusehen sind, dürfen nur von einem Richter des Gerichts oder vom Gericht durchgesehen werden. Lediglich die Erkenntnisse, die in diesen Dokumenten enthalten sind und ihrer Natur nach imstande sind, zur Aufklärung der zur Last gelegten Straftat beizutragen, werden vom Richter oder Vorsitzenden des Gerichts in ein Protokoll aufgenommen.

(3) Die Bestimmung dieses Paragraphen ist auf Straftaten anwendbar, die im Mindestmaß mit einer Haftstrafe von fünf oder mehr Jahren bedroht sind.

§ 161. Pflichten und Befugnisse des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt kann jede Art der Ermittlung unmittelbar oder durch die ihm unterstellten Beamten der Kriminalpolizei vornehmen; er kann zur Erlangung der im obigen Paragraphen genannten Ergebnisse von allen öffentlichen Bediensteten jegliche Art von Auskunft verlangen. Ergibt sich die Notwendigkeit, dass der Staatsanwalt eine Maßnahme außerhalb des Gerichtsbezirks vornehmen muss, in dem er tätig ist, so ersucht er den örtlichen Staatsanwalt um die Vornahme der betreffenden Maßnahme.

(2) Die Beamten der Kriminalpolizei sind verpflichtet, die von ihnen erfassten Sachverhalte, die festgenommenen Personen sowie die vorgenommenen Maßnahmen dem Staatsanwalt, in dessen Auftrag sie tätig sind, sofort mitzuteilen. Sie haben alle Weisungen dieses Staatsanwalts in Justizangelegenheiten unverzüglich auszuführen.

...

§ 332. Auskunftsverlangen

(1) Auskünfte, die vom Staatsanwalt, Richter oder Gericht im Ermittlungs- oder Hauptverfahren wegen Straftaten schriftlich verlangt werden, sind innerhalb von zehn Tagen zu erteilen. Ist die Erteilung von verlangten Auskünften binnen dieser Frist unmöglich, so sind in derselben Frist der Grund dafür und das Datum mitzuteilen, das für die Erteilung spätestens vorgesehen wird.

...